



**Fachliche Bearbeitungshinweise
für die EBA-Umwelterklärung
für die Feststellung der UVP-
Pflicht nach §§ 5ff. UVPG –
Formblatt U3**

Impressum

HERAUSGEBER

Eisenbahn-Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

www.eba.bund.de

REDAKTION

Referat 52

PUBLIKATION ALS PDF

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Umweltbelange/umweltbelange_node.html

Bonn, November 2019

Verzeichnis der Änderungen

Vorheriger Stand: Juli 2019; aktueller Stand: November 2019

Lfd. Nr.	Geänderter Abschnitt	Erläuterung
1	Kap. 3, Frage 3.1.6	Korrektur, da sich der Anwendungsbereich der 26. BImSchV bei Gleichstromanlagen auf Anlagen von 2 000 Volt und mehr erstreckt.
2	Kap. 3, Frage 3.2.4	Die Vorlage von zwei getrennten Dokumenten (LBP und UVP-Bericht) wird vom Eisenbahn-Bundesamt favorisiert.
3	Kap. 3, Frage 3.6.1	Redaktionelle Änderung.
4	S. 1 bis 45	Redaktionelle Änderungen.

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Bearbeitungshinweise zu Kapitel 1 „Merkmale des Vorhabens“	4
Zu 1.0 „Bestandteile des Vorhabens“	4
Zu 1.3 „Nutzung natürlicher Ressourcen“	6
Zu 1.4 „Erzeugung von Abfällen i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz“	9
Zu 1.5 „Vorhabenbedingte Umweltverschmutzung und Belästigungen“	9
Zu 1.6 „Vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen“	12
2. Bearbeitungshinweise zu Kapitel 2 „Standort des Vorhabens“	15
Zu 2.1 „Bestehende Nutzung des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nutzungskriterien)“	15
Zu 2.2 „Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens“ ..	16
Zu 2.3 „Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens: Belastbarkeit der Schutzgüter, Berücksichtigung folgender Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens“	18
Zu 2.4 „Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, soweit nicht unter Nr. 2.1 bis 2.3 aufgeführt“	19
3. Bearbeitungshinweise zu Kapitel 3 „Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der UVP- Pflicht und der Erforderlichkeit weiterer Umweltunterlagen“	20
4. Hinweise zu den Anlagen 1 und 2	43

Vorbemerkung

Die seit 2002 in wesentlichen Teilen unveränderte Umwelterklärung des Eisenbahn-Bundesamtes musste auf Grund der neuen detaillierten rechtlichen und damit einhergehenden fachlichen Anforderungen an die Darstellung und Bewertung in der Vorprüfung überarbeitet werden. Neben bisher bereits in ähnlicher oder identischer Form abgefragten Inhalten treten neue Aspekte wie die Störfallproblematik oder Naturgefahren hinzu. Die hier vorliegenden, fachlichen Hinweise sollen die Fragen erläutern sowie Hinweise zu Quellen und Beurteilungsmaßstäben geben.

Die Vorprüfung stellt eine überschlägige Abschätzung dar. Die Erstellung von detaillierten Gutachten ist in diesem Verfahrensstadium dann erforderlich, wenn deren Vorlage im Formblatt ausdrücklich verlangt wird. Ziel der Vorprüfung ist es, mögliche Umweltauswirkungen in einem frühen Verfahrensstadium zu erkennen. Dies kann wiederum bedeuten, dass nach Erstellung der Umwelterklärung Änderungen an der Planung erfolgen, die Rückwirkungen auf die fachliche Darstellung und Bewertung haben können. Die Umwelterklärung muss daher den zum Zeitpunkt ihrer Einreichung aktuellen Planungsstand berücksichtigen. Die Aussagen müssen so konkret sein, wie es nach dem Stand der Planungen möglich ist.

1. Bearbeitungshinweise zu Kapitel 1 „Merkmale des Vorhabens“

Die Umwelterklärung dient auch der Dokumentation der Vorprüfung. Diese Dokumentation muss nach § 5 Abs. 2 i.A. Anlage 3, Nr. 1 UVPG, auch eine Beschreibung des Vorhabens umfassen. Kapitel 1 dient der strukturierten Darstellung der Vorhabenbestandteile.

Zu 1.0 „Bestandteile des Vorhabens“

In der Tabelle sind alle Bauwerke anzukreuzen, die mit dem geplanten Vorhaben beantragt werden. Häufig werden mehrere Einträge erforderlich sein.

Die Bauwerksnummern (BW-Nr.) entsprechen der Nummerierung des Bauwerksverzeichnisses. Sofern der Bestandteil nicht im Bauwerksverzeichnis enthalten ist, erfolgt in der Spalte kein Eintrag.

In der Spalte „Art“ sind die typischerweise vorkommenden Vorhabenbestandteile in einer nicht abschließenden Liste aufgeführt. Nicht aufgeführte Bauwerkstypen o. ä. sind unter „Sonstiges“ einzutragen.

- „Bahnübergang“ bezeichnet einen höhengleichen Bahnübergang. Eisenbahn- oder Straßenüberführung sind in der jeweiligen Zeile einzutragen.
- „Brücke“ bezeichnet alle Brücken, die nicht unter die genannten Überführungen fallen (z. B. Fußgängerbrücken, Talbrücken oder andere Kreuzungsbauwerke). Hierunter fallen auch Kreuzungsbauwerke Bahn/ Bahn.

Die Spalte „Neubau“ ist anzukreuzen, wenn es sich um einen planerischen Neubau handelt, also eine Anlage/ ein Anlagenbestandteil errichtet werden soll, der zuvor an dieser Stelle nicht bestand.

- Ein Ersatzneubau mit baulichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Bestand ist dagegen als Änderung einzustufen. Ein Ersatzneubau, der den bisherigen Bestand vollständig nachbildet, ist – soweit überhaupt planfeststellungsbedürftig – ebenfalls als Änderung einzustufen.
- Bei „Baustelleneinrichtungsfläche“, „Baustraße“ oder „Sonstige bauzeitliche Flächeninanspruchnahme“ ist typischerweise „Neubau“ anzukreuzen, soweit nicht auf vorhandene Bauflächen zurückgegriffen wird. Sofern die Bauflächen in einem Planänderungsverfahren nach Beschluss gegenüber dem planfestgestellten Bestand verändert werden sollen, ist „Änderung“ anzukreuzen. Bei temporären Flächen ist sowohl „Neubau“ als auch „Rückbau“ anzukreuzen.

Die Spalte „Bauliche Änderung“ ist anzukreuzen, wenn eine bestehende Anlage/ ein bestehender Anlagenteil gegenüber dem Bestand verändert werden soll. Bei Planänderungen nach der Beschlussphase ist „Bauliche Änderung“ anzukreuzen, wenn die Anlage gegenüber dem planfestgestellten Bestand verändert werden soll.

Die Spalte „Abriss/ Rückbau“ ist anzukreuzen, wenn eine Anlage/ ein Anlagenteil dauerhaft entfernt werden soll. Der temporäre Rückbau einer Anlage auf Grund einer Instandsetzung bzw. eines Ersatzneubaus zählt dagegen nicht als „Abriss/ Rückbau“. Ein „Abriss/ Rückbau“ liegt dagegen vor, wenn eine Anlage/ ein Anlagenteil zurückgebaut und an selber Stelle eine Anlage eines anderen Typs errichtet werden soll.

Zu 1.1 „Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten“

Kap. 1.1 soll eine Einschätzung der Dimension des Vorhabens ermöglichen. Dazu werden Größe, Fläche, Aushub, Abrissarbeiten/ Rückbau und sonstige Merkmale abgefragt. Die Größenangaben erfolgen auf der Grundlage des Planungsstands zum Zeitpunkt der Einreichung. Sofern Angaben (wie z. B. Anzahl der Masten) erst in späteren Planungsstadien bestimmt werden können, sind Schätzwerte nach Erfahrungswerten auf Grundlage der technischen Richtlinien anzugeben. Dementsprechend sind auch gerundete Angaben zulässig.

Bestandsanlagen, die nicht geändert werden, bleiben außer Betracht.

Unter „Volumen“ sind alle Gebäudeinhalte (Brutto-Rauminhalt gem. DIN 277) zu addieren und einzugeben.

„Länge“ und „Breite“ beschreiben die Ausdehnung, die das Vorhaben einschließlich aller geplanten Anlagenteile sowie Baustraßen und Baueinrichtungsflächen umfasst. Das Vorhaben umfasst auch die Gestaltungsmaßnahmen und unmittelbar an den baulichen Teil des Vorhabens angrenzende LBP-Maßnahmen einschließlich der CEF-Maßnahmen. Nicht einzubeziehen sind dagegen vom Vorhaben räumlich getrennte Maßnahmen, die ausschließlich naturschutzrechtlich, forstrechtlich oder wasserhaushaltsrechtlich motiviert sind.

Unter „Maximale Höhe“ ist die Höhe des Anlagenteils anzugeben, der die höchste Höhe über NN erreicht.

Die Zeile „Maximale Erhöhung“ ist für Vorhaben gedacht, in denen bestehende Anlagen erhöht werden (z. B. Strommasten). Hier ist die größte Höhendifferenz einzugeben, die vorhabenbedingt im Vergleich zu bestehenden Anlagen entsteht (z. B. bei einer Erhöhung einer Reihe von Strommasten der Mast mit der größten Höhendifferenz zwischen Bestand und Planung).

Der Prüfkomples „Fläche“ soll die Bewertung des Schutzgutes „Fläche“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG) vorbereiten. Hierzu soll die Größe des Gesamtvorhabens (Fläche des Planungsbereichs, in dem vorhabenbedingt Baumaßnahmen erfolgen) angegeben werden. Naturschutzrechtlich, forstrechtlich oder wasserhaushaltsrechtlich motivierte Maßnahmen werden nur einberechnet, soweit sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben (im Sinne des technischen Bauprojektes) stehen.

Das „Aushubvolumen“ kann naturgemäß nur geschätzt werden. Ein Schätzwert ist daher ausreichend. Zunächst ist das gesamte Aushubvolumen anzugeben. In einem weiteren Schritt sind die technischen Substrate abzuziehen. Dies sind insbesondere Schotter, Material der Planumsschutzschichten oder Deckschichten, Schlacke, Auffüllmaterial von Hohlräumen im Bauwerk, Mauerwerk, Beton, Zement, Abbruchmaterialien von Hochbauten und Metalle. Nicht als technisches Substrat zählen insbesondere das natürlich anstehende Gestein und alle anderen Bodenschichten unabhängig davon, ob sie ursprünglich künstlich aufgebracht worden sind. Als Quelle können die Angaben aus dem Massenkonzentrat/BoVEK-Kurzkonzept herangezogen werden.

Unter „Abrissarbeiten/ Rückbau“ wird an dieser Stelle auch der vorübergehende Rückbau abgefragt, da dadurch eine Einschätzung der Größenordnung des Vorhabens, insbesondere in zeitlicher Hinsicht sowie hinsichtlich der Immissionsbelastung und Abfallerzeugung vorbereitet wird.

Unter „Sonstige Merkmale“ werden bauzeitliche Aspekte des Vorhabens abgefragt. Sowohl die Anzahl der Sprengungen als auch die Dauer der Bauarbeiten, bei der die Gesamtzeit der Baumaßnahmen einschließlich der Baupausen ausschlaggebend ist, sind abzuschätzen.

Zu 1.2 „Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten“

Hier wird abgefragt, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Sofern dies angenommen wird, werden Angaben zum anderen Vorhaben sowie zur Art der Beeinträchtigung gefordert.

In bestimmten Fällen muss das Zusammenwirken mit Vorhaben geprüft werden, für die in der Anlage 1 Größen- und Leistungswerte definiert sind (z. B. vorhabenbedingte Grundwasserentnahmen in Zusammenschau mit anderen Entnahmen im selben Grundwasserkörper). Die Überschreitung von Größen- und Leistungswerten führt nicht automatisch zur Annahme erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen, könnte aber ein Indiz für deren Vorliegen darstellen.

Zu 1.3 „Nutzung natürlicher Ressourcen“

Hier sind die Mengenangaben auf Grundlage des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Umwelterklärung zu schätzen. Daher sind auch gerundete Angaben zulässig.

Unter **Bodenbewegungen** ist die (auch vorübergehende) Lageveränderung von Boden anzusehen. Als Boden zählen dabei die gewachsenen Bodenschichten sowie alle sonstigen Oberbodenschichten einschließlich der künstlich erstellten sowie das Ausgangsgestein (Tunnelausbruch). Nicht als Boden im Sinn dieser Frage gelten technische Substrate (Schotter, Material der Planumsschutzschichten oder Deckschichten, Schlacke, Auffüllmaterial von Hohlräumen im Bauwerk, Mauerwerk, Beton, Zement, Abbruchmaterialien von Hochbauten und Metalle). Die Berücksichtigung der künstlich erstellten Oberbodenschichten erfolgt bewusst, da diese meist in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke liegen und

wichtige Funktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG übernehmen.

Als **versiegelt** gilt im Rahmen der Umwelterklärung eine Oberfläche dann, wenn die Wasserdurchlässigkeit <10 % beträgt.

Eine **sonstige Befestigung** der Flächen liegt vor, wenn eine gezielte Verdichtung bzw. der Auftrag von Materialien erfolgt, die die Befahrbarkeit einer Oberfläche verbessern sollen.

Als **Überschwemmungsgebiete** sind alle Gebiete einzustufen, die nach einer Rechtsverordnung gem. § 76 WHG als Überschwemmungsgebiet festgesetzt wurden oder die mit einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung als solche normiert wurden, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

Zu den **Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätzen sowie bauzeitlichen Bauwerken** ist das geschätzte addierte Volumen bzw. die geschätzte addierte Fläche einzutragen. Im Formular ist aufgrund eines Redaktionsversehens für diese Angabe nur die Einheit m³ vorgesehen. Hier kann die Einheit m² ergänzt werden.

Bauwerke und Erdbauwerke in Überschwemmungsgebieten: Mit Bauwerken sind insbesondere Ingenieurbauwerke und Hochbauten angesprochen, mit Erdbauwerken vor allem Dämme o. ä. Die Angabe des Rauminhaltes dient einer groben Abschätzung des verdrängten Retentionsraums und des Hochwasserwiderstands. Sofern der Planungsstand dies erlaubt, kann die Volumenschätzung auf das Volumen unterhalb der maximalen Einstauhöhe bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis beschränkt werden. Bauwerke, die zu einer Erhöhung des Retentionsraums führen (Wirkungsketten) bleiben bei dieser Aufzählung außer Betracht.

Versiegelung in **Hochwasserentstehungsgebieten**: Diese Gebiete werden nach § 78d WHG durch die Landesregierung per Rechtsverordnung festgesetzt.

Bei den Einleitungen/gesammelten Versickerungen in das Grundwasser sind die folgenden Anlagentypen mit einzubeziehen:

- Einleitungen aus befestigtem und abgedecktem Bahngraben mit Trögen
- Einleitungen aus verrohrtem Bahngraben
- Einleitungen aus Anlagen zur Tiefenentwässerung
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Schachtversickerungen
- Versickerungsbohrungen
- Versickerungsschlitze
- Versickerungsbecken
- Bahngräben und Mulden mit Niederschlagszufluss aus der Bahnanlage bei Bemessungsniederschlägen

Entscheidend ist, dass die Einleitung bzw. Veränderung der Einleitung vorhabenbedingt erfolgt.

Nicht einzubeziehen sind Situationen, in denen das von der Anlage abfließende Niederschlagswasser in der Hangschulter versickert.

Unter Einleitungen in Oberflächengewässer ist die gesammelte Einleitung (Direkteinleitung) von Abflüssen in oberirdische Gewässer zu verstehen.

Unter den bauzeitlichen Schmutzwässern ist nur der Trockenabfluss zu berücksichtigen. Als Trockenabfluss gelten in diesem Zusammenhang solche Abflüsse, die unabhängig von Niederschlägen aus einer Baustelle abfließen, z. B. infolge einer gezielten Beregnung. Die einzutragenden Werte sind Schätzwerte. Als dauerhaft anfallendes Schmutzwasser gilt z. B. das im Gleis entsorgte Grauwasser.

Eine Entnahme des Grundwassers findet statt, sobald Grundwasser zutage geleitet wird. Nicht als Entnahme des Grundwassers gilt die Nivellierung des Grundwasserspiegels durch tiefe Entwässerungsanlagen, es sei denn, das umgeleitete Grundwasser wird im Anschluss zutage geleitet oder einem oberirdischen Vorfluter zugeführt.

Einbau in Oberflächengewässer sind alle Bauwerksteile, die mit dem Oberflächengewässer in Kontakt kommen, also z. B. Brückenwiderlager, Rahmenbauwerke von Gewässerdurchlässen, etc.

Als Einbau im Grundwasser gelten Fundamente aller Art, Drainagen etc. mit regelmäßigem Grundwasserkontakt.

Bei der Beseitigung der Pflanzendecke sind Gehölze, Gras- und Krautbestände angesprochen. Ackerflächen bleiben auch dann außer Betracht, wenn Feldfrüchte entfernt werden.

Soweit sich aus vorherigen Planrechtsentscheidungen nichts anderes ergibt, gelten die Rückschnittzonen und Abstände aus der jeweils aktuellen DB-RiL 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“. Falls sowohl die Rückschnittzone als auch die Stabilisierungszone erweitert werden, sind die Flächen zu addieren.

Eine Waldumwandlung ist die dauerhafte Beseitigung eines Waldbestandes in eine andere Nutzungsform oder Oberflächenbepflanzung. Ein Waldbestand im Sinne des Bundeswaldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (§ 2 BWaldG). Nicht als Wald gelten kleinere Baumgruppen, Baumreihen und Hecken sowie Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder agroforstliche Nutzungen. Ein Waldrand ist dabei dem Wald zuzuordnen. Die Umwandlung eines Baumbestandes in einen Waldrand zählt nicht als Waldumwandlung. Die Wiederherstellung der vegetationsfreien Zonen gemäß DB-RiL 882 für bestehende Anlagen ist ebenfalls nicht als Waldumwandlung einzustufen.

Zu 1.4 „Erzeugung von Abfällen i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz“

Die Abfrage entspricht der abfallwirtschaftlichen Kurzdarstellung der bisherigen Umwelterklärung. Sie ist unterteilt in bauzeitliche und betriebsbedingte Abfälle und beschränkt sich im Wesentlichen auf gefährliche Abfälle.

Im Fragenkomplex werden Erwartungen abgefragt. Zur qualifizierten Beantwortung der Frage wird regelmäßig eine Inaugenscheinnahme des Anlagenbestandes im geplanten Baustellenbereich erforderlich sein. Das Auftreten unerwarteter Kontaminationen im Rahmen von größeren Abriss- und Rückbaumaßnahmen ist nicht ungewöhnlich und kann auch bei sorgfältiger Recherche im Vorfeld zur Bearbeitung der Umwelterklärung nicht ausgeschlossen werden. Aufzunehmen sind vor allem solche Abfälle, die nach Art der rückzubauenden Oberflächen, Bauwerke, aktuellen und vergangenen Nutzungen und Erfahrungswerten vorhersehbar sind.

Bei den betriebsbedingten Abfällen werden vor allem Prozesse und Stoffe abgefragt, die nur in Sonderanlagen/ Ausbesserungswerken anfallen können. Maßgeblich sind die für die Anlage geplanten Prozesse/ Tätigkeiten in dem Umfang, in dem auch eine Genehmigung beantragt wird (z. B. BImSchG). Eine Ausnahme bildet der Gleisschotter, der im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen während der Nutzungsdauer einer Anlage in Intervallen fortlaufend anfällt. Allerdings ist nur der vorhabenbedingte Anfall zu berücksichtigen, also z. B. durch Vergrößerung einer Schotterfläche, zusätzlichen Gleise etc. Abfälle, die auch ohne das Vorhaben in gleicher Menge angefallen wären, bleiben außer Betracht.

Als Berechnungsgrundlage wird die Berücksichtigung der folgenden Eckwerte vorgeschlagen:

Unterstellt wird der Fall, dass es keine Aufbereitung vor Ort gibt. Ferner wird unterstellt, dass Schotter von der freien Strecke i. d. R. ungefährlich ist. In Bahnhofsbereichen wird ein gefährlicher Schotteranteil von 10% unterstellt. Als Regelzyklus werden 30 Jahre für die Instandhaltung unterstellt. Die geforderte Angabe umfasst die Gesamtmenge des anfallenden Abfalls geteilt durch den Regelzyklus.

Zu 1.5 „Vorhabenbedingte Umweltverschmutzung und Belästigungen“

TABELLE 1: EMISSIONEN UND BELÄSTIGUNGEN

Art der Emission oder Belästigung	Hinweise
Verbrennungsemissionen bauzeitlich oder abrissbedingt	Dieser Emissionstyp liegt vor, sofern für die Baumaßnahmen dieselgetriebene Baumaschinen und -fahrzeuge eingesetzt werden.

Sonstige Staubemissionen bauzeitlich oder abrissbedingt	Dieser Emissionstyp ist bei der Freilegung von Oberflächen sowie der Schüttung von Aushub- bzw. Baumaterial anzunehmen.
Zunahme der betriebsbedingten Verbrennungsemissionen im Bereich der Betriebsanlage	Dieser Emissionstyp liegt nur dann vor, wenn durch das Vorhaben die Kapazität für zusätzlichen Verkehr mit Dieseltraktion erfolgen kann und dieser Verkehr prognostisch realisiert wird. Dies ist der Fall, wenn eine Strecke verlängert oder z. B. eine Rangieranlage/ ein KV-Terminal verlegt oder erweitert wird.
Zunahme der betriebsbedingten Verbrennungsemissionen außerhalb der Betriebsanlage	Dieser Emissionstyp liegt vor, wenn die Durchführung des Vorhabens die Kapazität für zusätzlichen Verkehr außerhalb des Vorhabenbereichs erweitert, dieser Verkehr mit Dieseltraktion erfolgt und prognostisch auch realisiert wird.
Zunahme der betriebsbedingten Staubemissionen im Bereich der Betriebsanlage (zusätzlicher Abrieb)	Dieser Emissionstyp liegt vor, wenn durch das Vorhaben zusätzlicher Verkehr entsteht, aus dem typischerweise zusätzlicher Abrieb resultiert. Bei gleichbleibendem Verkehr kann zusätzlicher Abrieb dann entstehen, wenn vorhabenbedingt neue Bremsstellen entstehen, wie durch die Bildung zusätzlicher Blockabschnitte.
Zunahme des Einsatzes von Herbiziden erforderlich	Dieser Emissionstyp liegt vor, wenn Oberbauflächen neu gebaut werden, die im Anschluss regelmäßig durch Herbizide behandelt werden müssen. Flächen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder üblicher Nebenbestimmungen nicht behandelt werden dürfen (NSG, Wasserschutzgebiete Zonen 1 und 2) bleiben außer Betracht.
Zunahme des Abwasser aus Reinigungsprozessen	Dieser Emissionstyp ist relevant für Werke, in denen Fahrzeuge gereinigt werden. Abwasser, das gereinigt und wiederverwendet wird, bleibt außer Betracht.
Zunahme der Emissionen von Kohlenwasserstoffen durch Abtropfprozesse	Dieser Emissionstyp ist relevant für Lokabstellplätze und Rangieranlagen.
Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung	Schutzwürdige Umgebung nach AVV Baulärm bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> – Gebiete, in denen nur gewerbliche und industrielle Anlagen untergebracht sind – Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche und industrielle Anlagen untergebracht sind – Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind

	<ul style="list-style-type: none"> – Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind – Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
Bauzeitliche Erschütterungen	Bauzeitliche Erschütterungen sind insbesondere bei Rammarbeiten und Baustellenverkehr mit LKW anzunehmen, soweit sich diese Belästigung auf besiedelte Bereiche auswirken kann.
Zunahme oder Verlagerung des Verkehrslärms	Dieser Emissionstyp ist anzunehmen, wenn der Lärm aus dem Verkehrsweg zunimmt bzw. die Lärmquelle verlagert wird. In Frage kommen Gleisverlegungen o. ä.
Zunahme oder Verlagerung des Anlagenlärms	Dieser Emissionstyp ist u. a. anzunehmen, bei Abstellplätzen, Werken, Serviceeinrichtungen, KV-Terminals, Belüftungen von Klimaanlage etc.
Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten Erschütterungen	<p>Dieser Emissionstyp ist anzunehmen, wenn Erschütterungen aus dem Verkehrsweg zunehmen bzw. die Erschütterungsquelle verlagert wird. In Frage kommen Gleisverlegungen o. ä.</p> <p>Dieser Emissionstyp ist anzunehmen, wenn ein Verkehrsweg verlagert oder so ausgebaut wird, dass zusätzlicher Verkehr erfolgen kann und prognostisch auch zu erwarten ist. Relevant sind nur solche Erschütterungen, die sich auf besiedelte Gebiete auswirken.</p> <p>Eine rechtliche relevante Störung von Tieren durch Erschütterungen kann für Fische oder Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, ist aber bisher nicht ausreichend erforscht. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann dem Vorhabenträger keine Grundlagenforschung aufgebürdet werden. Dieser Grundsatz gilt umso mehr für die in der Einzelfallprüfung geforderten überschlägigen Prüfung, so dass dieser Aspekt bis auf Weiteres außer Betracht bleibt.</p>
Zunahme oder Verlagerung der betriebsbedingten nicht-ionisierenden Strahlung i. S. der 26. BImSchV	Hiermit sind neue oder verlegte Oberleitungen, Bahnstromleitungen, Umspannwerke oder GSM-R-Masten angesprochen.

Zu 1.6 „Vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen“

Der Fragenkomplex ist in Kapitel 1 angesiedelt, das die Beschreibung des Vorhabens und der Standortigenschaften zum Ziel hat. Das Kapitel hat daher rein deskriptiven Charakter. Folgen für die Entscheidung über eine UVP oder sonstige, vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus diesen Fragen nicht. Die Bewertung erfolgt ausschließlich in Kap. 3.

Befindet sich im Umfeld dieses Vorhabens ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (sog. Störfallbetrieb) innerhalb des für diesen Betriebsbereich einschlägigen Achtungsabstand nach Nr. 3.1 i. V. m. Anhang 1 KAS-18?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

Die Betriebsbereiche müssen bei den zuständigen Landesimmissionsschutzbehörden abgefragt werden. Eine Karte, aus der die Betriebsbereiche einschließlich der Sicherheitsabstände hervorgehen, existiert derzeit nicht. Die größte Klasse IV sieht einen Abstand von 1500 m vor. Dieser Abstand beschreibt damit gleichzeitig den Bereich, innerhalb dessen das Vorliegen von Störfallbetrieben geprüft werden muss. Mit 1500 m wird ausschließlich der Suchbereich beschrieben. Wird innerhalb dieses Korridors ein Störfallbetrieb aufgefunden, richtet sich die weitere Behandlung nach den Ausführungen unter 3.1.9. und den für den jeweiligen Anlagentyp bestehenden, spezifischen Abstandswerten.

Der Achtungsabstand ergibt sich aus der Art der Anlage bzw. der verarbeiteten Stoffe und der Abstandsklasse nach KAS 18. In Kürze ist die Einführung der TA Abstand zu erwarten, die modifizierte Vorgaben enthält.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder - klimawandelbedingt - zukünftig verstärkt von Hangrutschungen betroffen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

Streckenabschnitte, die auf Grund der geologischen Umgebungsbedingungen bereits unter den heutigen klimatischen Verhältnissen verstärkt von Massenbewegungen wie Hangrutschungen betroffen sein könnten, werden vom Eisenbahn-Bundesamt über die Geodaten Webdienste [WMS](#), [WMTS](#) und [WFS](#) und über www.geoportal.de bereitgestellt.

Diese Hinweiskarte berücksichtigt noch keine Streckencharakteristika, insbesondere auch nicht die Existenz bestehender Sicherungseinrichtungen. Weiterhin werden derzeit auch solche Massenbewegungen nicht erfasst, die sich unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen ergeben können. Diese Daten werden derzeit erarbeitet und in einem weiteren Schritt bereitgestellt.

Weitere wissenschaftliche Daten liegen derzeit für das bundesweite Streckennetz nicht vor. Die Frage ist auf der Basis der gegenwärtigen Kenntnislage zu beantworten. Hinweise zur Abschichtung der Bearbeitung ergeben sich aus der Abb. 1.

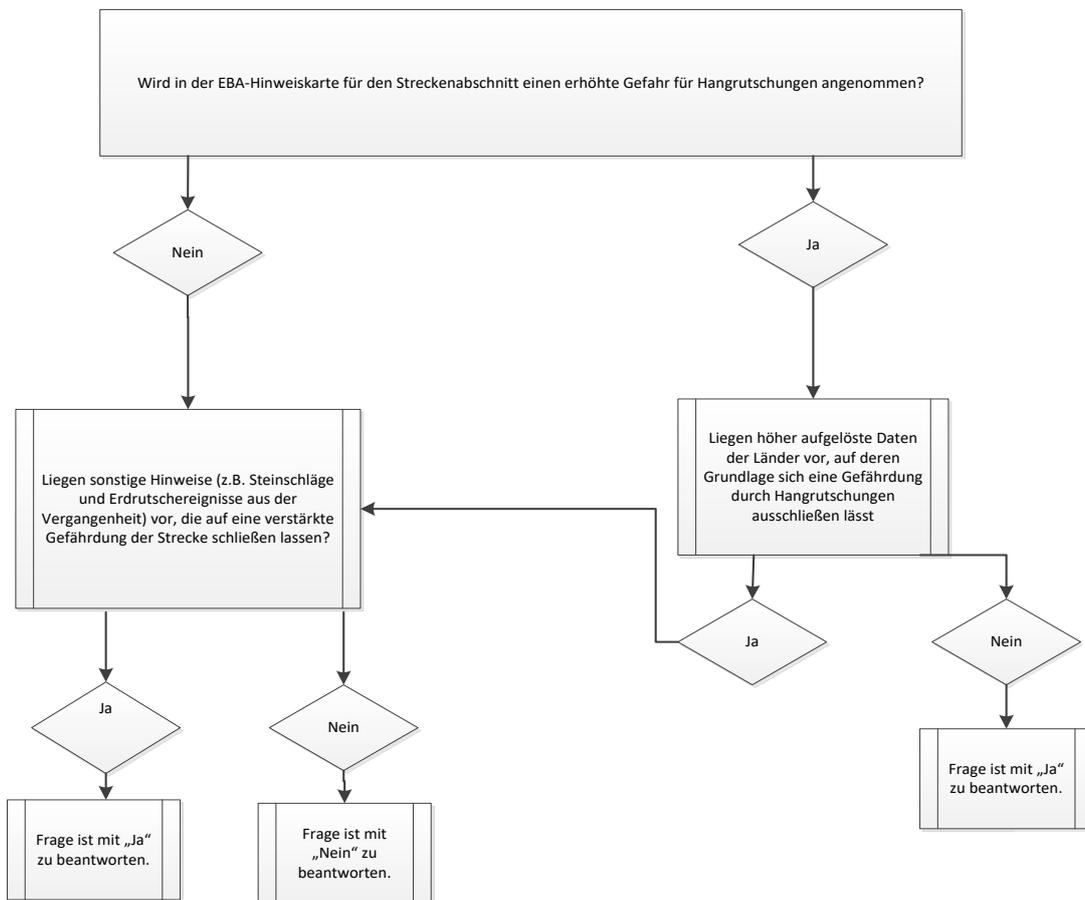


Abbildung 1

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder - klimawandelbedingt - zukünftig verstärkt von Überschwemmungen betroffen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Von einer verstärkten Überschwemmungsgefahr kann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben in einem Gebiet liegt, das durchschnittlich alle 100 Jahre von einem Hochwasser (HQ100) betroffen ist. Die entsprechenden Streckenabschnitte ergeben sich aus dem Verschnitt des Schienennetzes des Bundes mit den Hochwassergefahrenkarten der jeweiligen Bundesländer. Die Ergebnisse werden als Geodaten Webdienste unter [WMS](#), [WMTS](#) und [WFS](#) und über www.geoportal.de bereit gestellt.

Für Vorhaben, die in diesen Streckenabschnitten liegen, muss die Frage mit „Trifft zu“ beantwortet werden. Liegt der Streckenabschnitt außerhalb eines Streckenabschnittes, das von einem Hochwasser HQ 100 betroffen ist, ist anschließend zu prüfen, ob der Streckenabschnitt in einem Bereich liegt, der

von Extremhochwasser (HQ 200) betroffen sein kann. Ist dies der Fall, muss die Frage mit „Trifft zu“ beantwortet werden.

Liegt der Streckenabschnitt außerhalb der von HQ 100 und HQ 200 betroffenen Bereiche und liegen auch keine sonstigen Hinweise vor, die auf eine verstärkte Überschwemmungsgefahr hindeuten (z. B. Überschwemmungsereignisse in der Vergangenheit), kann die Frage mit „Trifft nicht zu“ beantwortet werden.

Eine entsprechende Hinweiskarte für HQ 200 befindet sich in Erarbeitung. Bis zur Bereitstellung sind entsprechende Risikokarten der Länder heran zu ziehen.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder - klimawandelbedingt - zukünftig verstärkt von Stürmen oder Sturmfolgen betroffen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------

Die klimawandelbedingten Veränderungen der Sturmhäufigkeit oder -intensität gehört zu den Klimasignalen, deren Prognose derzeit noch mit den größten Unsicherheiten behaftet ist. Dementsprechend liegen derzeit keine lokal aufgelösten Daten vor, die eine Beantwortung der zukünftigen Situation zulassen. An entsprechenden Datensätzen wird gearbeitet, diese werden nach Erstellung kurzfristig zur Verfügung gestellt. Auf wissenschaftlicher Grundlage lässt sich die Sturmgefahr für die Zukunft jedoch aktuell nicht beantworten.

Die Frage beschränkt sich derzeit daher auf die Ermittlung des aktuellen Zustands. Eine erhöhte Sturmgefahr ist überall dort anzunehmen, wo Sturmereignisse in der Vergangenheit zu Baumstürzen auf oder im Umfeld der Anlage geführt oder andere Schadereignisse verursacht hat. Hierzu sind die entsprechenden Daten der DB AG auszuwerten. Insbesondere sind Bereiche gemeint, an denen es bereits in der Vergangenheit wiederkehrende sturmbedingte Schäden gegeben hat.

Liegen Hinweise auf Sturmschäden aus der Vergangenheit vor, ist die Frage mit „Trifft zu“ zu beantworten. Liegen solche Hinweise nicht vor, kann die Frage mit „Trifft nicht zu“ beantwortet werden.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder - klimawandelbedingt - zukünftig verstärkt von Hitzewellen betroffen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

Entsprechende Modellierungen befinden sich derzeit in Erarbeitung und werden nach Fertigstellung kurzfristig bereitgestellt. Bis zur Bereitstellung liegen keine wissenschaftlichen Grundlagen vor, so dass die Frage ausschließlich in Bezug zur bestehenden Situation zu beantworten ist.

Die letzte Frage unter 1.6 stellt eine Auffangfrage dar und soll Risiken abbilden, die mit den vorigen Fragen nicht abgeprüft wurden.

2. Bearbeitungshinweise zu Kapitel 2 „Standort des Vorhabens“

Die Dokumentation der Vorprüfung erfordert qualifizierte Angaben zum Standort des Vorhabens, die unter Nr. 2 abgefragt werden.

Kap. 2 dient der Beschreibung des Standortes. Aus den Antworten werden an dieser Stelle noch keine Rückschlüsse auf vorzulegende Unterlagen oder die Kritikalität des Vorhabens gezogen. Diese werden unter Ziffer 3 abgefragt. Auf eine Kohärenz der Beantwortung ist zu achten.

Zu 2.1 „Bestehende Nutzung des Gebietes im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Nutzungskriterien)“

- Der Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind, § 2 Abs. 11 UVPG. Wohngebiete sind reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und besondere Wohngebiete, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt sind. Soweit kein Bebauungsplan vorhanden ist sind alle Wohnbauflächen nach dem Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.
- Krankenhäuser, Schulen, Kultur- und Altenheime sind nach ihrem tatsächlichen Bestand zu ermitteln.
- Sonstige Siedlungsgebiete sind Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt sind. Soweit kein Bebauungsplan vorhanden ist, gelten alle gemischten Bauflächen als sonstige Siedlungsgebiete. Zusätzlich sind Wohngebäude im Außenbereich zu berücksichtigen.
- Als Erholungsgebiete gelten zunächst Sondergebiete zum Zwecke der Erholung gemäß Bebauungsplan sowie alle Gebiete, die im Regionalplan als Vorranggebiete zur Erholung festgesetzt sind. Weiterhin gelten Campingplätze, Kleingartenanlagen und Naturparks als Erholungsgebiete.
- Die Vorranggebiete ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Regionalplan. Die im Regionalplan für das jeweilige Vorranggebiet angegebene Nutzung bzw. Funktion ist in der Tabelle einzutragen.
- Die landwirtschaftliche Nutzung ergibt sich aus der Darstellung im jeweiligen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.
- Die forstwirtschaftliche Nutzung ergibt sich ebenfalls aus der Darstellung im jeweiligen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.
- Die fischereiwirtschaftliche Nutzung ist auf der Grundlage örtlicher Gegebenheiten einzuschätzen. Indizien für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere künstlich angelegte Fischteiche, aber auch sonstige größere Fließ- und Stillgewässer.
- Sonstige bestehende Nutzungen sind alle Nutzungsformen, die nicht oben aufgeführt wurden, aber ggf. durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten.

Zu 2.2 „Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen im Einwirkungsbereich des Vorhabens“

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens ist nach den Wirkfaktoren, die für das jeweilige Schutzgut relevant sein können, zu betrachten. So sind zum Beispiel Schallemissionen für das Schutzgut Boden und Wasser nicht relevant.

Notwendige Folgemaßnahmen sind als Gegenstand der Planrechtsentscheidung vollständig in die Betrachtung einzubeziehen.

Fläche

Der unzerschnittene Raum ergibt sich aus der BfN-Karte: „Unzerschnittene verkehrsarme Räume >100 km² in Deutschland“, die unter www.bfn.de zur Verfügung steht.

Boden

Die **Ertragskraft** eines Bodens ergibt sich aus der Bodenwertzahl gem. Bodenschätzungsgesetz. Als landwirtschaftlich ertragreich gilt ein Boden im Regelfall mit einer Punktzahl > 64. Maßgeblich ist der Durchschnitt im jeweiligen Kreis, so dass in Kreisen mit durchschnittlich hoher Bodengüte (Bördegebiete o. ä.) auch höhere Werte als nur durchschnittlich gelten können. Bodengütekarten werden von den Geologischen Landesämtern bereitgestellt.

Informationen zu seltenen Bodentypen werden in den meisten Bundesländern von Geologischen Landesämtern bzw. Landesumweltämtern bereitgestellt. Generalisiert gehören dazu:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte, sofern selten, z. B. sehr nährstoffarme Böden; sehr nasse Böden mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen wie Hoch- und Niedermoore, Anmoorböden, Gleye, Auenböden; sehr trockene Böden, wie z. B. trockene Felsböden; Salzböden. Dies gilt bei Bodentypen unter landwirtschaftlicher Nutzung nur für Nassgrünland und trockenes Grünland.)
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesch, sofern regional selten; Wölbäcker, Heidepodsole und andere Böden, die historische Nutzungsformen repräsentieren)
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung (u. a. Paläoböden, Schwarzerden, sofern regional selten)
- Sonstige seltene Böden (landesweit / naturräumlich mit Flächenanteil < 1 %)

Bereiche **mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen** sind zunächst nach dem Ausschlussprinzip zu bestimmen. Alle Bereiche mit künstlichem Materialauftrag (z. B. auch Bahndämme, Haldden, Rekultivierungsflächen, ehemalige Baustellenflächen) sind stark anthropogen geprägt. Weiterhin zählen alle Bereiche als anthropogen geprägt, die einer Nutzung unterliegen, die aktuell oder in der Vergangenheit regelmäßig stark in die oberen Bodenschichten eingegriffen hat (Ackerbau, Gartenbau, ggf. Grünland). Bereiche mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen sind vor allem Wälder mit einer Standorttradition > 100 Jahren.

Bodendenkmäler werden unter Kap. 2.3 abgefragt.

Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, Verdachtsflächen sind dem Altlastenkataster zu entnehmen. Für den Bereich der Bahnanlagen ist eine Prüfung des BoVEK ausreichend. Gehen die baulichen Maßnahmen des Vorhabens oder mittelbare Auswirkungen, die Altlasten beeinflussen könnten, über den Bereich der bestehenden Betriebsanlage hinaus, ist das Altlastenkataster der Bodenschutzbehörde zu konsultieren.

Landschaft

Kulturhistorisch bedeutsame Landschaften oder Landschaftsformen sind Nutzungs- und Geländeformen sowie Gehölzbestände, die durch vergangene Nutzungsformen entstanden sind und diese erkennen lassen. Dies können z. B. Hohlwege, Heiden, historische Entwässerungssysteme o. ä. sein. Quellen können in einzelnen Ländern Kulturlandschaftskataster sein (Brandenburg, Hessen, NRW). Typischerweise enthalten auch die örtlichen Landschaftspläne entsprechende Hinweise.

Markante geländemorphologische Ausprägungen sind visuell durch eine Geländebegehung zu ermitteln und zu bewerten. Es muss sich um sichtbare Ausprägungen handeln, die auch durch den aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachter wahrnehmbar sind und die umgebende Landschaft prägen. (z. B. ausgeprägte Hangkanten, Vulkankegel, Endmoränen, Hügel, Flussterrassen, Altarme, Dünen etc.)

Strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind Einzelbäume, Hecken, sonstige Gehölze, Nutzungsformen, Einzelobjekte wie Findlinge o. ä., Gewässer, die die umgebende Landschaft prägen. Sie sind visuell durch eine Geländebegehung zu ermitteln und ihre Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild ist zu bewerten.

Von einer **Kleinteiligen Landschaftsgliederung** kann dann gesprochen werden, wenn die Landschaft durch natürliche oder naturnahe sowie kulturhistorische Landschaftselemente überdurchschnittlich kleinteilig gegliedert ist. Dies ist aus einer regionalen Perspektive heraus zu bewerten.

Naturnahe Landschaften sind Areale, die einerseits im Wesentlichen durch natürliche und naturnahe Nutzungsformen und Landschaftselemente geprägt werden, in denen andererseits technisch-industrielle Elemente, wie Leitungen, Verkehrswege, Siedlungen, Industrieanlagen, Masten, o. ä., weitgehend fehlen. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, muss vor Ort ermittelt und bewertet werden.

Wasser

Zu Oberflächengewässern gehören alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Gewässer. Seitengräben von Verkehrsanlagen gelten regelmäßig nicht als Oberflächengewässer, sofern nicht das Landesrecht etwas anderes vorgibt.

In Hinblick auf den Grundwasserflurabstand ist der mittlere Grundwasserflurabstand maßgeblich. Dieser kann der Baugrunduntersuchung entnommen werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Relevant sind auch hier nur solche Lebensräume, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Die Abfrage unter Kapitel 2.2 ersetzt nicht die weitere Betrachtung und Bewertung unter 3.2.6.

Die Lebensräume der genannten Arten sind entweder auf der Grundlage vorliegender Daten oder im Wege einer Potenzialabschätzung zu ermitteln. Gefährdete Biotoptypen ergeben sich aus den jeweiligen Roten Listen der Länder, soweit diese nicht existieren, aus [Rote Liste des BfN](#).

Sofern der örtliche Landschaftsplan keine schutzwürdigen Lebensräume oder Biotoptypen über die zuvor abgefragten hinaus abgrenzt, kann die Frage hierzu mit „Nein“ beantwortet werden.

Untergrund

Als typischerweise problembehafteter Untergrund, der nicht über die oben genannten Kategorien abgebildet ist, können Karstgebiete angesehen werden. Hier ist bspw. insbesondere die Planung von Entwässerungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um geologische Kurzschlüsse zu vermeiden. Karstgebiete sind in den Geologischen Karten der Landesämter bzw. Landesbetrieben zu entnehmen.

Zu 2.3 „Schutzkriterien im Einwirkungsbereich des Vorhabens: Belastbarkeit der Schutzgüter, Berücksichtigung folgender Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens“

Die jeweiligen Schutzgebietstypen sind durch Rechtsverordnung oder andere Regelungsinstrumente (z. B. Landschaftspläne) von den jeweiligen Fachbehörden oder Kommunen festgesetzt. Aus der Verordnung ergibt sich im Regelfall eine Bezeichnung des Schutzgebiets, die jeweils einzutragen ist.

Sofern die jeweils zuständigen Fachbehörden eine Nummerierung vorsehen, ist diese einzutragen. Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sind die Code-Nummern der Liste der EU-Kommission einzutragen.

Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten werden, ergeben sich aus den Luftreinhalteplänen der Kommunen und den dort jeweils getroffenen Feststellungen sowie aus den Bewirtschaftungsplänen der Wasserbehörden. Luftreinhaltepläne werden

nur in Kommunen erstellt, in denen Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Bewirtschaftungspläne sollten grundsätzlich flächendeckend vorliegen.

Als „dicht besiedelt“ gelten räumlich zusammenhängende Gruppen von Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 500 Einw./km² und einer Gesamtbevölkerung der Gruppe von mindestens 50 000 Einwohnern. Entsprechende Angaben liefern Destatis und die Statistischen Landesämtern. „Zentrale Orte“ ergeben sich aus den jeweiligen Regionalplänen.

Zu 2.4 „Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, soweit nicht unter Nr. 2.1 bis 2.3 aufgeführt“

Es handelt sich um eine Auffangfrage. Hier sind solche Schutzgüter aufzuführen, deren Beeinträchtigung nicht bereits unter den Ziffern 2.1 bis 2.3 abgefragt wurde.

3. Bearbeitungshinweise zu Kapitel 3 „Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der UVP-Pflicht und der Erforderlichkeit weiterer Umweltunterlagen“

Die Fragen werden jeweils einem Schutzgut zugeordnet, für das sie hohe Relevanz besitzen. Zahlreiche Fragen beziehen sich jedoch auf Wirkprozesse, die mehr als ein Schutzgut tangieren. So wird beispielsweise die Unfallgefährdung vorrangig unter dem Schutzgut „Mensch“ abgefragt, berührt jedoch ebenso andere Schutzgüter. Sofern als Ergebnis des Fragebogens die Vorlage eines UVP-Berichts gefordert wird, kann dieser daher nicht auf die Frage beschränkt werden, deren Beantwortung zur Durchführung einer UVP geführt hat, sondern muss alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Eine weitergehende Konkretisierung des inhaltlichen Rahmens des UVP-Berichts kann nur in einem Verfahrensschritt nach § 15 UVPG erfolgen. Sofern als Ergebnis des Fragebogens die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) gefordert wird, muss dieser den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig behandeln und darf sich nicht auf die Auswirkung beschränken, durch die die Vorlage des LBP veranlasst wurde. Die Spalte „Liegt vor“ ist rot hinterlegt; sie markiert die für das Eisenbahn-Bundesamt reservierten Bearbeitungsfelder und ist bei der Antragstellung entsprechend frei zu halten.

Sofern bereits bei cursorischer Durchsicht des Fragebogens deutlich wird, dass mindestens eine der Fragen, die zwingend die Durchführung einer UVP nach sich ziehen, mit „Ja“ beantwortet werden muss, kann auf die Befüllung des Fragebogens im Übrigen verzichtet werden, sofern mit den Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wird. (Zum weiteren Procedere wird auf den Umwelt-Leitfaden, Teil 1, Feststellung der UVP-Pflicht, verwiesen.) Die Angaben „Screening abgeschlossen“ und „UVP-Bericht“ in Spalte 4 und 5 unter Ziffer 3 sind als Regelvermutung zu verstehen, von der in entsprechend begründeten Einzelfällen Abweichungen möglich sind.

In den meisten Fällen wird abgefragt, ob die Antragstellerin erhebliche Umweltauswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen mindern will. Diese sind in Anlage 2 darzustellen. In einigen Fällen wird die Vermeidung nur durch eine Umplanung der Antragsplanung zu erreichen sein (z. B. Versiegelung). In diesen Fällen hat die Frage zur Vermeidung Erinnerungs- und Kontrollfunktion.

Frage Nr. 3.1.1: Kann betriebsbedingt zusätzlicher Verkehrslärm entstehen, der der 16.BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet?

Diese Frage ist ausschließlich auf Verkehrslärm im Sinne der 16. BImSchV ausgerichtet.

Nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deren Anwendbarkeit auf den (Neu-) Bau oder die wesentliche Änderung der Schienenwege der Eisenbahnen beschränkt. Eine Änderung ist zunächst wesentlich, wenn ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird. In diesen Fällen ist nach Anlage 1, Nr. 14.7 zum UVPG ohnehin eine UVP erforderlich.

Weiterhin ist die Änderung wesentlich, wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird oder
- bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) beträgt und erhöht wird (ausgenommen in Gewerbegebieten).

Ein baulicher Eingriff ist dann erheblich, wenn hierdurch äußerlich erkennbar in die Substanz des Schienenweges, bestehend aus Oberbau, Unterbau und Oberleitung/ Stromschiene eingegriffen wird. Kleinere Baumaßnahmen wie das Versetzen von Signalanlagen, das Auswechseln von Schwellen, der Einbau von Weichen oder das Ändern einer Fahrleitung sind hingegen keine erheblichen baulichen Eingriffe.

Falls das Vorhaben keinen erheblichen baulichen Eingriff umfasst, kann die Frage ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden. Sofern mit dem Vorhaben ein erheblicher baulicher Eingriff beantragt wird, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Lärmerhöhung gegenüber dem bisherigen Zustand bestehen. Sofern solche Anhaltspunkte bestehen, ist ein Lärmgutachten vorzulegen.

Lärmgutachten:

Die Gliederung richtet sich nach dem „Leitfaden Antragsunterlagen“.

Anlage 1:

Verkehrslärm stellt in der Regel eine dauerhafte Umweltauswirkung dar. Sofern sich aus dem Lärmgutachten eine nicht näher eingrenzbar Anzahl Betroffener ergibt, ist i.d.R. auch eine UVP indiziert (zum weiteren Vorgehen im Falle der UVP-Pflicht s. o.).

In Anlage 1 kann auf die entsprechenden Aussagen des Schallgutachtens verwiesen werden, sofern die dortigen Fundstellen exakt bezeichnet sind und auch die Fragen der Detailbewertung beantworten.

Frage Nr. 3.1.2: Kann betriebsbedingt zusätzlicher Anlagenlärm entstehen, der der TA Lärm unterfällt und die dort definierten Richtwerte überschreitet?

Angesprochen sind hier Geräusche von Betriebsanlagen wie Unter- oder Umrichterwerken, Stellwerken, Abstell- und Behandlungsanlagen, Güterverkehrszentren, KV-Terminals, Rangierbahnhöfen u. a., die nicht den Verkehrslärm umfassen. Der Verkehrslärm wird ausschließlich über die 16. BImSchV abgearbeitet. Bei den Anlagengeräuschen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind, handelt es sich beispielsweise um Geräusche von Lüftungs- und Klimaanlage, Waschanlagen, Reparatur- und Verlade-tätigkeiten oder Lautsprecherdurchsagen.

Enthält der Antrag keine Errichtung oder Änderung von lärmemittierenden Anlagen, kann die Frage ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden.

Zum Gutachten nach TA Lärm, Anlage 1 und Anlage 2 gelten die unter 3.1.1 getroffenen Aussagen.

Frage Nr. 3.1.3: Werden die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten?

Baulärm ist der durch den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen verursachte Lärm. Dies schließt auch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie den darauf stattfindenden Betrieb einschließlich des darauf abgewickelten Verkehrs mit ein. Auch Rotenwarnsysteme, die im Rahmen von Baustellen eingesetzt werden, sind als Baulärm einzustufen.

Für die Einschätzung ist der Informationsstand zum Zeitpunkt der Einreichung der Umwelterklärung maßgeblich. Änderungen der Bauablaufplanung im Laufe des Genehmigungsverfahrens und der Bauausführungsplanung, die auch Auswirkungen auf die Baulärmemissionen haben können, können typischerweise zum Zeitpunkt der Antragstellung nie ausgeschlossen werden. Es handelt sich somit um eine Prognose auf Grundlage der verfügbaren Informationen über die Baustelle, die Dauer der Bauarbeiten, die Umgebung der Baumaßnahme sowie von Erfahrungswerten, die ggf. im Laufe des Verfahrens zu korrigieren ist.

Anlage 1:

Auch hier kann unter Beachtung der unter Ziffer 3.1.1 genannten Maßgaben auf das Baulärmgutachten verwiesen werden. In Bezug auf die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer UVP sind auch Dauer und Reversibilität der Umweltauswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

Anlage 2:

Durch Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Vorprüfung lassen sich Ausmaß, Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen vermindern oder die Auswirkungen vollständig vermeiden. Da die zentrale nachteilige Umweltauswirkung des Baulärms in den negativen Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner liegt, sind Maßnahmen, die solche Folgen abwehren (s. Nr. 4 und Anlage 5 AVV Baulärm) ebenfalls in die Prüfung mit einzubeziehen.

Frage Nr. 3.1.4: Entstehen bauzeitlich oder betriebsbedingt Erschütterungen, die die Anhaltswerte nach DIN 4150 überschreiten können?

In Hinblick auf bauzeitliche Erschütterungen ist diese Frage näher zu prüfen, wenn Baumaßnahmen erfolgen, die typischerweise zu erheblichen Erschütterungen führen, also z. B. Rammarbeiten. Fallen solche Baumaßnahmen nicht an, kann die Frage in Bezug auf bauzeitliche Erschütterungen mit „Nein“ beantwortet werden.

Für die Beurteilung des Schutzes von Menschen in Gebäuden vor nicht zumutbaren baubedingten Erschütterungsimmissionen bis zu 78 Tagen gelten die nachfolgenden Maßstäbe:

- im Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150-2 (Ausgabe 6/1999),
- im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) Tabelle 1 der DIN 4150-2 (Ausgabe 6/1999).

Bei Erschütterungseinwirkungen über 78 Tage ist Tabelle 1 der DIN 4150-2 (Ausgabe 6/99) heranzuziehen.

Bei baubedingten Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke (etwa bei Baudenkmalen) sind die Anhaltswerte der DIN 4150-3 (Ausgabe 12/2016) heranzuziehen.

Betriebliche Erschütterungen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie aus einem Neubau oder einer qualifizierten Änderung resultieren. Beim Neubau verläuft der zu bauende Schienenweg so weit von bestehenden Schienenwegen entfernt, dass die betriebsbedingten Erschütterungseinwirkungen der bereits bestehenden Schienenwege für die Beurteilung vernachlässigt werden können. Die qualifizierte Änderung ist die bauliche Erweiterung eines Schienenwegs um ein oder mehrere Gleise oder die Vornahme eines anderen erheblichen baulichen Eingriffs am Schienenweg. Umfasst das Vorhaben dies ebenfalls nicht, kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden.

Die Anhaltswerte für unzumutbare betriebliche Erschütterungen ergeben sich aus Tabelle 1 der DIN 4150-2 von Juni 1999 mit den maßgeblichen Parametern Au und Ar. Bei Schienenwegen, die geändert werden, verschiebt sich die Beurteilung dahingehend, dass betriebliche Erschütterungen regelmäßig erst dann unzumutbar sind, wenn die maßgeblichen Anhaltswerte aus der Tabelle 1 der DIN 4150-2 von Juni 1999 überschritten werden und die Erschütterungsimmission, bezogen auf die Beurteilungsschwingstärke KB_{FT} , vorhabenbedingt um mindestens 25 % gegenüber der Vorbelastung (Prognose-nullfall) zunimmt. Im Einzelfall kann auch eine geringere Zunahme erheblich sein, wenn bereits die Vorbelastung kritische Werte (KB_{FT} von 1,1 tags und 0,7 nachts) erreicht.

Lässt das Erschütterungsgutachten erkennen, dass eine nicht näher eingrenzbar Zahl von Anwohnern von Erschütterungen betroffen sein kann, ist in der Regel eine UVP indiziert. Die Vorlage der Anlage 1 ist dann verzichtbar. Als Vermeidungsmaßnahmen gegen bauzeitliche Erschütterungen kommen solche Maßnahmen in Frage, die Erschütterungen vermeiden oder dämpfen, wie z. B. bei Rammarbeiten das Einvibrieren, Bohren, Verwendung von Hochfrequenz-Vibratoren und Einpressen.

Frage Nr. 3.1.5: Entstehen betriebsbedingt oder bauzeitlich zusätzliche Emissionen, die zu Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV führen können?

Bei der Vorhabenzulassung sind die Werte der 39. BImSchV nicht unmittelbar zu beachten. Allerdings ist in der Planfeststellung zu beachten, dass durch die vorhabenbedingten Emissionen die Zielerreichung der Luftreinhalteplanung nicht verunmöglicht wird. Insofern stellen die in der 39. BImSchV genannten Werte Indikatoren für das Vorliegen einer erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkung dar.

Grenzwertüberschreitungen sind nur bei Vorhaben denkbar, die zu erhöhten Verbrennungsemissionen im Vorhabensbereich führen können. Dies ist z. B. betriebsbedingt bei der Neuanlage einer Abstellanlage für Dieselfahrzeuge oder einer Rangieranlage denkbar (der Neubau einer nicht elektrifizierten Strecke ist ohnehin UVP-pflichtig). Umfasst das beantragte Vorhaben keine solche Anlagen, kann die Frage in Bezug auf die betriebsbedingten Emissionen ohne weiteres mit „Nein“ beantwortet werden.

In Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nur solche Vorhaben relevant, die bei überschlüssiger Einschätzung für sich genommen zu einer Überschreitung der Grenzwerte in der Nachbarschaft führen können. Dies kann bspw. ausgeschlossen werden, wenn die Dauer der Bauarbeiten unterhalb der Anzahl der maximalen Überschreitungstage liegt.

Als Vermeidungsmaßnahme kommt bspw. der Einsatz von besonders emissionsarmen Baufahrzeugen in Betracht.

Frage Nr. 3.1.6: Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?

Diese Frage ist insbesondere in Hinblick auf GSM-R-Masten (Hochfrequenzanlagen), Bahnstromfernleitungen und Oberleitungen (Niederfrequenzanlagen) relevant. Die Emissionen müssen sich vorhabenbedingt erhöhen oder räumlich verschieben, andernfalls kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden.

Sofern eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorliegt und die darin aufgeführten Sicherheitsabstände durch die Vorhabenplanung eingehalten werden, kann die Frage ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden.

Frage Nr. 3.1.7: Sind mit dem Vorhaben Sprengungen verbunden?

Sofern mit der beantragten Baumaßnahme Sprengungen verbunden sind, deutet dies auf aufwändige Baumaßnahmen hin. In Anlage 1 sind die Häufigkeit der Sprengungen und die mögliche Immissionsbelastung der Anwohner auszuwerten. Sofern Baulärmgutachten vorliegen, kann darauf Bezug genommen werden.

Frage Nr. 3.1.8: Ist mit dem Vorhaben die Genehmigung eines Betriebsbereichs i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (sog. Störfallbetrieb) verbunden?

In Frage kommen insbesondere

- Tankstellen für Wasserstoff mit einer Speicherkapazität von mehr als 5 t
- Tankstellen für Diesel mit einer Speicherkapazität von 2500 t
- Ggf. weitere Anlagen (Biogasanlagen o. ä.)

Werden die Grenzwerte überschritten, folgt daraus die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Der UVP-Bericht muss in diesem Fall ein Gutachten „Leitfaden - Empfehlungen für die Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)“ bzw. – nach Inkrafttreten gemäß der TA Abstand enthalten.

Frage Nr. 3.1.9: Handelt es sich bei dem Vorhaben um den Bau oder die Änderung eines wichtigen Verkehrsweges i. S. d. § 50 BImSchG, einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, bzw. einer Personenverkehrsanlage (Bahnhof i. S. d. § 4 Abs. 2 bzw. Haltepunkt i. S. d. § 4 Abs. 8 EBO), und befindet sich im Umfeld dieses Vorhabens ein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5 (a) BImSchG (sog. Störfallbetrieb) innerhalb des für diesen Betriebsbereich einschlägigen Achtungsabstands nach Nr. 3.1 i. V. m. Anhang 1 KAS-18?

Typischerweise stellen Bahnanlagen selbst keine Störfallbetriebe dar, können aber ggf. als benachbartes Schutzobjekt einzustufen sein. Diese ist der Fall bei

- Wichtigen Verkehrswegen
- Bahnhöfen/ Haltepunkten

Für „Wichtige Verkehrswege“ im Sinn der Seveso-III-RL existiert keine Legaldefinition. Es wird empfohlen mindestens Haupteisenbahnstrecken im Sinne des § 47b BImSchG als „wichtige Verkehrswege“ anzusehen. Alternativ kann die von der Kommission empfohlene Eingrenzung auf Schienenwege mit ≥ 50 Personenzügen/ Tag angewendet werden (EU-Kommission: Richtlinie 96/82/EG – Fragen und Antworten, Fassung 2006 ohne Datum).

§ 8 UVPG beschränkt sich auf Vorhaben, die sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands befinden. Dieser „angemessene Sicherheitsabstand“ ist jedoch grundsätzlich individuell unter Bezugnahme auf den Störfallbetrieb und die dort verarbeiteten oder gelagerten Stoffe sowie die dort getroffenen Schutzvorkehrungen zu bestimmen. Die erforderlichen Ermittlungen würden den Rahmen einer überschlägigen Prüfung, wie sie in der Vorprüfung vorgesehen ist, sprengen, so dass im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung hilfsweise die Heranziehung eines pauschalen Abstands empfohlen wird. Hier bietet sich der „Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse“ nach Nr. 3.1 i. V. m. Anlage 1, KAS-18, an, die 4 Abstandsklassen in Abhängigkeit der Gefährlichkeit möglicher Störfälle definiert. Für Betriebstypen, die in der Anlage 1 zur KAS-18 nicht verzeichnet sind, wird empfohlen, den Achtungsabstand der Klasse II (500m) heranzuziehen. Dies erscheint angemessen, da die besonders gefährlichen Betriebstypen, die eine höhere Abstandsklasse rechtfertigen, in der Anlage 1 zur KAS-18 enthalten sind.

Der BMUB erarbeite derzeit die „TA Abstand“, die nach derzeitiger Planung eine Liste enthalten soll, die für typisierte Störfallbetriebe Regelabstände definiert und in der Bauleitplanung, aber auch der Vorprüfung nach § 7 oder § 9 i. V. m. UVPG Anwendung finden kann. Der Erlass der „TA Abstand“ ist frühestens im Jahr 2019 zu erwarten.

a) Folgenbewertung für Vorhaben innerhalb des „angemessenen Abstandes“

In der Vorprüfung ist für Vorhaben, die sich innerhalb des „Achtungsabstandes“ zu klären, ob vorhabenbedingt

- im benachbarten Störfallbetrieb ein Störfall eintreten kann bzw. sich die Wahrscheinlichkeit eines Störfalls erhöht oder
- auf der Verkehrsanlage als Schutzobjekt sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können.

Ein Störfall kann durch den Bau oder die Änderung oder eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Bahnbetriebsanlage insbesondere dann möglich oder wahrscheinlicher werden, wenn

- die Bahnanlage näher an den Störfallbetrieb heranrückt und durch Unfälle auf der Bahnanlage (Entgleisungen, Explosionen, etc.) Schäden am Störfallbetrieb entstehen, die dort einen Störfall auslösen können,
- durch bauliche Änderungen ein Betriebsprogramm ermöglicht wird, das durch eine höhere Geschwindigkeit, den vermehrten Güterverkehr mit Gefahrgutanteil oder das erstmalige oder verstärkte Abstellen von Gefahrgutwagen die Wahrscheinlichkeit von Unfällen erhöht, die auf einen Störfallbetrieb einwirken können oder
- eine Anlage zum Umgang mit Stoffen nach BImSchG zugelassen werden soll, die durch Explosionen einen Störfall in einem benachbarten Störfallbetrieb auslösen können.

Die Folgen eines Störfalls können sich durch den Bau oder die Änderung einer Bahnbetriebsanlage insbesondere dann verschlimmern, wenn

- das Vorhaben zu einem erstmaligen oder vermehrten Abstellen von Gefahrgutwagen im Sicherheitsabstand führt und Unfälle im Störfallbetrieb zu einer Beschädigung von Güterwagen und in der Folge zu einem Austritt von Gefahrstoffen führen können (Dominoeffekt),
- sich vorhabenbedingt erstmalig oder verstärkt Personengruppen längere Zeit innerhalb des Sicherheitsabstandes aufhalten (z. B. neuer Haltepunkt) oder
- durch das Vorhaben Strukturen zurückgebaut werden, die bisher Schutzobjekte vor schädlichen Störfall-Einwirkungen abgeschirmt haben.

b) Entscheidungskaskade

Zur Abschichtung der Fragestellung sollte die Vorprüfung daher die folgende Prüfkaskade abarbeiten:

1. Handelt es sich um den Bau oder die Änderung eines wichtigen Verkehrsweges einschließlich seiner Nebenanlagen?
2. Befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes nach Nr. 3.1 i.V.m. Anlage 1 KAS-18 ein Störfallbetrieb?
3. Ist mit dem Vorhaben eine der nachfolgenden Wirkungen verbunden?
 - Heranrücken der Betriebsanlage an den Störfallbetrieb
 - Bauliche Änderungen ermöglichen,
 - die Erhöhung der Geschwindigkeit oder eine Erhöhung des Güterverkehrs oder
 - das erstmalige oder verstärkte Abstellen von Güterwagen
 - Vorhaben beinhaltet den Rückbau von Strukturen, die Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes bisher vor Störfällen abgeschirmt haben
 - Vorhaben führt zum erstmaligen oder vermehrten Aufenthalt von Personen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes
 - BImSchG betrifft den Umgang mit Stoffen, die durch Explosionen einen Störfall in einem benachbarten Störfallbetrieb auslösen können.

Werden diese Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist eine UVP durchzuführen. Die UVP muss eine detaillierte „Abstandsbewertung mit Detailkenntnissen“ nach KAS-18¹ beinhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen vorschlagen.

Derzeit existiert leider keine allgemein verfügbare Datengrundlage zum Standort von Störfallbetrieben, insbesondere nicht zu den konkreten Betriebsbereichen und den dort verarbeiteten Stoffen. Die entsprechenden Informationen müssen bei den örtlichen Immissionsschutzbetrieben bzw. den Landesumweltämtern erfragt werden.

Frage Nr. 3.1.10: Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten?

Das Bahnsystem gilt als äußerst sicher. Dies betrifft u. a. das Risiko von Fahrzeugunfällen sowie von Gefahrstoffaustritten². Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Kriterien im UVPG, Anlage 3, Nr. 1.6, auf eine große Bandbreite von Vorhabentypen bezieht, die deutlich unfallanfälliger sind. Neben den unter 3.1.9 und 3.1.11 spezifisch abgefragten Gefahren sind hier nur solche Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen relevant, die weder von Störfallbetrieben noch von auf die Anlage einwirkenden Naturgefahren ausgehen. Anlagebezogen wird dies nur in Bezug auf atypische Anlagen der Fall sein. Baubezogen kommen umfangreiche Baumaßnahmen in problematischen Gelände- oder Untergrundverhältnissen in Frage, in denen Unfälle durch die Baumaßnahmen selbst und nicht durch die von außen auf die Anlage wirkenden Naturgefahren ausgelöst werden können.

Frage Nr. 3.1.11: Sind durch die Lage des Vorhabens in einem Bereich der aktuell oder – bedingt durch den Klimawandel zukünftig – von Überschwemmungen, Hangrutschungen, Sturmereignissen oder Hitzewellen betroffen ist, erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten?

Diese Frage schließt an 1.6 an. Wird eine Gefahrenneigung des entsprechenden Bereichs dort mit „Trifft nicht zu“ ausgeschlossen, kann die Frage auch hier mit „Nein“ beantwortet werden. Wird die Frage unter 1.6. mit „Trifft zu“ beantwortet, muss eine weitere Erläuterung in Anlage 1 vorgenommen werden. Soweit sich eine Gefährdung aus den Gefahrenkarten ableitet, die auf Grund ihres großen Maßstabes die konkrete Situation nicht präzise erfassen können, kann bspw. auf Grund der örtlichen Gegebenheiten der Ausschluss einer Gefahr begründet werden. Weiterhin können bereits bestehende Schutzmaßnahmen ins Feld geführt werden.

Zu den Schutzmaßnahmen, die in Anlage 2 angeführt werden können, zählen ausdrücklich auch betriebliche Maßnahmen.

¹ VGH Kassel, 26.03.2015, 4 C 1566/12.N: Ein auf dem Leitfaden SFK/TAA GS 1 bzw. dem nachfolgenden Leitfaden KAS-18 beruhendes Gutachten ist grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Festlegung des angemessenen Abstands zwischen einem Störfallbetrieb und einem heranrückenden öffentlich genutzten Gebäude im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Seveso II RL.

² Nachweis z. B. in DESTATIS (2015), Fachserie 19, Reihe 2.2: Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Frage Nr. 3.1.12: Weist das Vorhaben sonstige Merkmale auf, die eine Erhöhung der Unfallgefahr befürchten lassen?

Es gelten die Hinweise zu 3.1.10. Hier sind solche Vorhaben zu berücksichtigen, in denen Sicherheitsstandards reduziert werden (Rücknahme von Schutzwänden, Änderungen der Sicherungsart) oder sich unfallrelevante Anlagen verschieben. Die Frage muss dann mit „Ja“ beantwortet werden, wenn sich durch die vorhabenbedingte Änderung die Unfallgefahr erhöht.

Frage Nr. 3.2.1: Ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben möglich?

Diese Frage ist immer dann mit „Ja“ zu beantworten, wenn sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Anlage, Bauflächen, durch Umweltauswirkungen belasteter Bereich) ein oder mehrere Natura-2000-Gebiete befinden. Liegt ein Natura-2000-Gebiet im Einwirkungsbereich, ist eine Vorprüfung gemäß Umwelt-Leitfaden durchzuführen. Ergibt die Vorprüfung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Weiterhin ist ein LBP vorzulegen.

Frage Nr. 3.2.2: Ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben absehbar oder kann diese nach dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden?

Sofern die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles eines Natura 2000 Gebietes durch das Vorhaben absehbar ist, ist unmittelbar eine FFH-VP nach den Vorgaben des Umwelt-Leitfadens vorzulegen; die Durchführung einer FFH-Vorprüfung ist dann verzichtbar.

Die Vorlagepflicht einer VP kann sich auch durch Vorprüfung ergeben.

Sofern die Verträglichkeitsprüfung zum Ergebnis kommt, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten ist und diese auch nicht durch eine Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahme sicher ausgeschlossen werden kann, muss eine UVP durchgeführt werden. Ausgleichsmaßnahmen können in diesem Zusammenhang nicht angeführt werden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes wird in der Regel auch als erhebliche, nachteilige Umweltauswirkung einzustufen sein.

Frage Nr. 3.2.3: Läuft das Vorhaben den Festsetzungen eines der nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete zuwider:

- Naturschutzgebiet
- Nationalpark
- Nationales Naturmonument
- Biosphärenreservat
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark (soweit durch Erklärung unter Schutz gestellt)
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Schutzgebiet nach Bundeswaldgesetz
- bzw. wird ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) beeinträchtigt?

In Frage 2.3 wird abgefragt, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens eines der genannten Schutzgebiete oder -objekte liegt. Wird dies unter Frage 2.3 verneint, kann auch Frage 3.2.3 mit „Nein“ beantwortet werden. Liegt im Einwirkungsbereich des Vorhabens eines der genannten Schutzgebiete und kann das Vorhaben den Festsetzungen der genannten Gebiete (Schutzgebietsverordnung oder unmittelbare gesetzliche Vorgaben) zuwiderlaufen, ist zunächst in jedem Fall ein LBP vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können.

Sofern auch nach Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden kann, führt dies nicht automatisch zur UVP-Pflicht. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung zu entscheiden. Dabei gilt, dass Naturschutzgebiete, Nationalparke und Naturdenkmäler typischerweise empfindlicher gegen Beeinträchtigungen sind als bspw. Landschaftsschutzgebiete. In Anlage 1 kann weitgehend auf konkrete Passagen des LBP verwiesen werden, sofern die in Anlage 1 gestellten Fragen dort explizit beantwortet werden.

Naturparke sind nur dann einzubeziehen, wenn sie per Verordnung geschützt sind und die Verordnung selbst Schutzvorschriften enthält, also nicht ausschließlich auf andere NSG- und LSG-Verordnungen verweist.

Die Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Schutzgebiete oder -objekte sind mit dem Antrag vorzulegen.

Frage Nr. 3.2.4: Wird durch das Vorhaben auf mehr als 1 ha standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt (einschließlich Erweiterung der Rückschnitt- und Stabilisierungszone gem. DB-RiL 882)?

In diesem Fall ist ein LBP vorzulegen. Einzubeziehen ist die gesamte standortgerechte und heimische Vegetation, also insbesondere Gehölzbestände aus heimischen Arten, Grünland, Moore, Heiden, Ruderalvegetation etc.

Nicht einzubeziehen sind Feldfrüchte, Weihnachtsbaumkulturen, Gehölz- und Ruderalbestände aus nicht heimischen Arten, offensichtlich nicht standortgerechte Vegetation, wie z. B. Fichten auf Niedermoorböden o. ä.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind alle Vegetationsbestände, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der bestehenden Anlage ohnehin beseitigt werden dürfen, also z. B. Ruderalbestände auf dem Randweg etc.

Einzubeziehen hingegen sind alle Rückschnittmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung, die in Folge des Vorhabens erstmals in bisher nicht von solchen Maßnahmen betroffenen Bereichen durchgeführt werden müssen.

Eine Vegetationsbeseitigung auf der genannten Fläche außerhalb der bestehenden Anlagen spricht für ein Vorhaben in einer Größenordnung, die typischerweise eine UVP-Pflicht indiziert. Die Antragsunterlagen müssen in diesem Fall auch einen LBP enthalten. Sofern in der Umwelterklärung ein LBP gefordert wird, ist dies nicht zwingend gleich zu setzen mit einem LBP nach HOAI. Bei kleineren Vorhaben kann auch ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag ausreichen, der einen Erläuterungsbericht, einen Bestands- und Konfliktplan, eine Maßnahmenkarte, Maßnahmenblätter und eine Eingriff/Kompensation-Bilanzierung enthält.

Auf die Durchführung einer UVP kann auch verzichtet werden, wenn die Beseitigung der Vegetationsbestände nur vorübergehend ist und ausschließlich Lebensräume betrifft, die sich nach einer Rekultivierung in der vorherigen Art und Qualität rasch wieder einstellen bzw. herstellen lassen. Dies kann beispielsweise bei Ruderalvegetation gegeben sein, nicht jedoch bei Gehölzen.

Frage Nr. 3.2.5: Wird durch das Vorhaben auf mehr als 50 m² standortgerechte und heimische Vegetation beseitigt (einschließlich Erweiterung der Rückschnitt- und Stabilisierungszone gem. DB-Ril 882)?

Hinsichtlich der einzubeziehenden Vegetationsbestände gelten die Hinweise zu Frage 3.2.4. Wird Vegetation im entsprechenden Umfang beseitigt und sind Vermeidungsmaßnahmen hierzu nicht möglich, ist ein LBP vorzulegen. Sofern Landesrecht nicht entgegensteht, wird dieser Umfang als Bagatellgrenze zur Abgrenzung eines Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG herangezogen. Die Feststellung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG kann sich jedoch auch aus anderen Fragen ergeben.

Frage Nr. 3.2.6: Liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG oder Europäischer Vogelarten?

Wird unter Frage 2.2 festgestellt, dass keine Lebensräume von Arten der genannten Gruppen im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen, kann Frage 3.2.6 ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung im Rahmen des Screening ist zunächst eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Diese kann im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse erfolgen. Kann auf Grund dieser Potenzialabschätzung das Vorkommen von Anhang-IV-Arten oder Europäischen Vogelarten auf den betroffenen Flächen bzw. betroffenen Biotopen und Strukturen ausgeschlossen werden, kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden. Einbezogen werden muss der gesamte relevante Einwirkungsbereich. Dies ist unter anderem der Bereich, in dem Flächen frei gelegt oder verdichtet bzw. Gehölze beseitigt werden oder auf den Störungen von benachbarten Bauflächen einwirken. Dagegen verursacht der Schienenverkehrslärm bei europäischen Vogelarten – mit wenigen Ausnahmen – keine populationsrelevanten Störungen. Die unter Frage 3.2.7 bearbeiteten Barrierewirkungen sind hier zu berücksichtigen, wenn Anhang-IV-Arten betroffen sind.

Wenn Beeinträchtigungen auf Grundlage der Potenzialanalyse nicht ausgeschlossen werden können, ist ein LBP mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen.

Sofern Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, ist Anlage 1 auszufüllen. Verbotsverletzungen bei Baumaßnahmen auf Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes sind schon deshalb der Regelfall, weil diese Strukturen in großer Dichte und Stetigkeit von verschiedenen streng geschützten Arten, insbesondere Reptilien besiedelt werden. Eine Verbotsverletzung an sich reicht für die Feststellung der UVP-Pflicht nicht aus. Hier muss vielmehr auf Grundlage von Anlage 1 auf Grund der Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Insbesondere die Vernichtung einer lokalen Population dürfte in jedem Fall die Anordnung einer UVP nach sich ziehen. Die Anlage 1 kann auf konkrete Passagen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags verweisen, soweit die in der Anlage gestellten Fragen dort beantwortet werden.

Frage Nr. 3.2.7: Kann durch das Vorhaben eine Barriere für wandernde Tierarten entstehen oder verschärft werden?

Eine Verschärfung der Barrierewirkung ist durch die Anlage von längeren Querbauwerken zu erwarten. In Frage kommen zusätzliche Gleise, Stützwände, Lärmschutzwände oder ggf. auch erhabene oder bauzeitlich offenliegende Kabelkanäle. Umfasst das Vorhaben keine derartigen Bestandteile, kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden.

Sofern durch das Vorhaben Barrieren für wandernde Tierarten entstehen, sind zunächst Querungshilfen in Anlage 2 als Vermeidungsmaßnahme zu beschreiben. Ein LBP ist erforderlich, wenn die Beeinträchtigung nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann.

Frage Nr. 3.3.1: Werden außerhalb des bestehenden Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?

Als versiegelt gilt im Rahmen der Umwelterklärung eine Oberfläche dann, wenn die Wasserdurchlässigkeit <10 % beträgt. In die Berechnung einzubeziehen sind vorhabenbedingt neu versiegelte Flächen, die derzeit unbefestigt sind oder eine Durchlässigkeit > 10% aufweisen. Der Bereich der Planumsschutzschicht kann in der Regel als versiegelt eingestuft werden.

Der Wert von 10 ha entspricht der Größenordnung nach der Versiegelung, die bei einem nach Nr. 14.3 bis 14.5 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben anzunehmen ist.

Frage Nr. 3.3.2: Werden außerhalb des bestehenden Oberbaus mehr als 50 m² neu versiegelt?

Zur Definition gelten die Angaben zu Frage 3.3.2. Sofern 50 m² oder mehr versiegelt werden müssen, ist ein LBP vorzulegen. Sofern Landesrecht nicht entgegensteht, wird dieser Versiegelungsumfang als Bagatellgrenze zur Abgrenzung eines erheblichen Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG herangezogen. Die Feststellung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG kann sich jedoch auch aus anderen Fragen ergeben.

Abweichend gilt in Thüringen ein Wert von 100 m² Versiegelung.

Frage Nr. 3.3.3: Wird im Zuge von Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?

Unter Frage 3.3.3 ist die bauzeitliche Befestigung von Flächen durch Zufahrten, Baueinrichtungsfläche, Lager angesprochen. Relevant sind alle Bauflächen, die durch Befahren, Lagern oder gezielte Befestigungsmaßnahmen befestigt oder verdichtet werden. Dem vorübergehenden Charakter wird durch die Verdoppelung der Bagatellgrenze Rechnung getragen. Sofern Landesrecht nicht entgegensteht, wird dieser Umfang gleichzeitig als Bagatellgrenze zur Abgrenzung eines erheblichen Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG herangezogen. Die Feststellung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG kann sich jedoch auch aus anderen Fragen ergeben.

Frage Nr. 3.3.4: Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 200 000 m³ statt?

Bodenbewegungen können naturgemäß nur geschätzt werden. Dies ist im Rahmen der überschlägigen Prüfung auch ausreichend. Nicht als Boden im Sinne der Umwelterklärung gelten technische Substrate, wohl aber das natürlich anstehende Gestein. Technische Substrate sind insbesondere Schotter, Material der Planumsschutzschichten oder Deckschichten, Schlacke, Auffüllmaterial von Hohlräumen im Bauwerk, Mauerwerk, Beton, Zement, Abbruchmaterialien von Hochbauten, Metalle. Nicht als technisches Substrat gelten alle anderen Bodenschichten unabhängig davon, ob sie ursprünglich künstlich aufgebracht worden sind. Auch künstlich aufgetragene Bodenschichten nehmen – gerade im direkten Umfeld von oder auf Betriebsanlagen – wichtige Bodenfunktionen, etwa in Hinblick auf den Abbau von Herbiziden wahr.

Die Größenordnung von 200 000 m³ entspricht der Größenordnung nach der Bodenbewegung, die bei einem nach Nr. 14.3 bis 14.5 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben anzunehmen ist.

Frage Nr. 3.3.5: Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 600 m³ statt? Ggf. abweichende Regelungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.

Zur Definition gelten die Angaben unter 3.3.4. Sofern Landesrecht nicht entgegensteht, wird dieser Umfang gleichzeitig als Bagatellgrenze zur Abgrenzung eines Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG herangezogen. Die Feststellung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG kann sich jedoch auch aus anderen Fragen ergeben. Sofern voraussichtlich Bodenbewegungen von mehr als 600 m³ stattfinden, ist ein LBP vorzulegen.

Derzeit enthalten die folgenden Landesgesetze vorrangig zu beachtende Werte (Regelvermutung) für Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen etc.:

TABELLE 2: ABWEICHENDE REGELUNGEN DER LÄNDER FÜR ABGRABUNGSWERTE

Bundesland	Wert
Berlin	30 m ² oder Aufhöhung oder Abtrag von mehr als 2 m
Mecklenburg-Vorpommern	300 m ² bei Aufhöhung oder Abtrag von mehr als 2 m
Nordrhein-Westfalen	400 m ² bei Aufhöhung oder Abtrag von mehr als 2 m
Saarland	300 m ²
Sachsen	300 m ² bei Aufhöhung oder Abtrag von mehr als 2 m
Schleswig-Holstein	1 000 m ² Abgrabungsfläche oder 30 m ³ Rauminhalt
Thüringen	100 m ² oder 100 m ³ bei mehr als 2 m Tiefe

Frage Nr. 3.3.6: Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?

In der Bundesbodenschutzverordnung sind Prüf-, Maßnahmen- und Vorsorgewerte für bestimmte Stoffe in Abhängigkeit von bestimmten Nutzungstypen (Kinderspiel-Flächen, Wohngebiete, Park- und Freizeitanlagen, Industrie- und Gewerbegrundstücke, Ackerbau, Nutzgarten, Grünland) definiert, zu denen Verkehrsanlagen nicht gehören. Diese Frage ist daher auf solche Stoffeinträge ausgerichtet, die über die Bahnbetriebsflächen hinaus zu Immissionen in die genannten Nutzungstypen führen können.

Nur wenn vorhabenbedingt zusätzliche Emissionen der aufgeführten Stoffe über die Bahnbetriebsflächen hinaus emittiert werden, ist eine weitere Prüfung erforderlich. Zusätzliche Emissionen sind nur zu

erwarten, wenn das Vorhaben zu zusätzlichen Verkehren, der Verlagerung von Verkehren oder der Neueinrichtung von Anlagen führt, aus denen stoffliche Emissionen ausgetragen werden (Generatoren, Schmiereinrichtungen, o. ä.).

Für alle anderen Vorhaben kann die Frage mit „Nein“ beantwortet werden.

Frage Nr. 3.3.7: Können gefährliche Abfälle anfallen, deren ordnungsgemäße Entsorgung nicht gesichert ist?

Sofern unter Frage 1.5 festgestellt wurde, dass gefährliche Abfälle nicht anfallen werden, kann Frage 3.3.7 ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden.

Frage 3.3.7 stellt eine Auffangfrage zur Absicherung des Entscheidungsprozesses für atypische Fälle dar. In der Regel wird erwartet, dass die Entsorgung gefährlicher Abfälle entsprechend der rechtlichen Vorgaben und des Regelwerks gesichert ist. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall ist und Frage 3.3.7 mit „Ja“ beantwortet wird, ist die Vorlage weiterer Maßnahmen und die Klärung der Entsorgungsfrage angeraten.

Sieht sich die Antragstellerin außerstande, eine ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle in Aussicht zu stellen und soll das Genehmigungsverfahren trotzdem durchgeführt werden, ist auch eine UVP erforderlich.

Frage Nr. 3.3.8: Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?

Sofern unter 2.2 angegeben wurde, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien „nicht gegeben“ sind, kann Frage 3.3.8 ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden.

Eine Mobilisierung oder Veränderung kann zunächst durch einen unmittelbaren physischen Zugriff, z. B. durch baubedingte Materialbewegungen oder Auskofferungen erfolgen. Die Mobilisierung kann jedoch auch durch einen verstärkten oder erstmaligen Durchfluss von Niederschlagswasser erfolgen, der z. B. durch die Entfernung von Deckschichten, Versiegelungen oder die Einrichtung einer Versickerungsanlage über der Altlast ausgelöst wird. Frage 3.3.8 muss bereits dann mit „Ja“ beantwortet werden, wenn die Möglichkeit einer Veränderung oder Mobilisierung besteht.

Muss Frage 3.3.8 mit „Ja“ beantwortet werden, ist zunächst Anlage 3 auszufüllen. Hier sind die entsprechenden Bereiche aufzulisten.

Sofern die Umweltauswirkung durch Vermeidungsmaßnahmen vollständig vermieden werden soll, ist diese Maßnahme in Anlage 2 zu beschreiben und ggf. auf detaillierte Angaben in den Antragsunterlagen zu verweisen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind dann verbindlicher Teil der Antragsunterlagen.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehören auch die Beseitigungs- und Verwertungskonzepte des einschlägigen BoVEK. Sofern hiernach eine sachkundige Beseitigung oder Verhinderung der Störung abgesichert wird und für die im Einzelfall relevanten Substrate und Stoffe Behandlungsroutinen und Erfahrungswerte vorliegen, kann in der Regel von einer vollständigen Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

Sofern nachteilige Umweltauswirkungen durch die Mobilisierung oder Veränderung schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtigter Flächen oder Deponien nicht vernünftigerweise ausgeschlossen werden können, ist ein BoVEK vorzulegen. Auf Grundlage des BoVEK ist die Detailbewertung nach Anlage 1 auszufüllen.

Frage Nr. 3.3.9: Kann das Vorhaben den Festsetzungen eines Bodenschutzgebietes zuwiderlaufen?

Wurde unter Frage 2.3 festgestellt, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens kein Bodenschutzgebiet gegeben ist, kann Frage 3.3.9 ohne weiteres mit „Nein“ beantwortet werden.

Bodenschutzgebiete wurden in einigen Bundesländern nach Landesrecht festgesetzt, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder schutzwürdige Böden zu bewahren. Typische Auflagen beziehen sich auf die Nutzung, die Einbringung von Stoffen oder Materialien sowie der Nutzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Lage des Vorhabens im Bereich eines Bodenschutzgebietes bedeutet noch nicht zwangsläufig, dass Verbote und Gebote der Verordnung verletzt werden. Die Frage ist auf Grundlage der konkreten Festsetzungen des örtlichen Verordnungstextes zu beantworten.

Typischerweise sollten sich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen wirksam ausschließen lassen; Anlage 2 ist auszufüllen. Sofern eine Verletzung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung auch durch Vermeidungsmaßnahmen ausnahmsweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist Anlage 1 auszufüllen. Hier ist insbesondere darzustellen, ob eine Befreiung von den Schutzgebietsfestsetzungen nach den Vorgaben der Verordnung oder des zu Grunde liegenden Landesrechts möglich ist.

Frage Nr. 3.4.1: Ist mit dem Vorhaben bau- oder betriebsbedingt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung verbunden, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr?

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser in dieser Größenordnung ist bei Beachtung des Regelungszwecks von Anlage 1, Nummer 13.3.1. zum UVPG UVP-pflichtig. Eine weitere Prüfung ist entbehrlich.

Frage Nr. 3.4.2: Ist mit dem Vorhaben bau- oder betriebsbedingt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grund-

wasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ oder mehr verbunden und ist davon ein Wasserschutzgebiet/ Heilquellenschutzgebiet bzw. sind grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen?

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung in dieser Größenordnung führt nach Anlage 1, Nummer 13.3.3. zum UVPG zu einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Dies bedeutet, dass Vorhaben mit dem genannten Volumen nur dann einer UVP-Pflicht unterliegen, wenn standörtliche Besonderheiten eine besondere Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes erkennen lassen. In Frage 3.4.2 wird diese Prüfung auf Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet sowie grundwasserabhängige Ökosysteme beschränkt, da andere Umweltauswirkungen unter den restlichen Fragen behandelt werden. Entsprechende Auswirkungen auf das Grundwasser werden typischerweise auf bauzeitliche Entnahmen beschränkt sein. Daneben kommen auch Tiefenentwässerungen mit Anschluss an oberirdische Vorfluter oder Entwässerungsbecken in Betracht. Sofern der unter 3.4.1 oder 3.4.2 beschriebene Eingriff in das Grundwasser als gegeben angesehen werden muss, ist damit automatisch auch eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung verbunden. Frage 3.4.3 ist daher in diesem Fall automatisch mit „Ja“ zu beantworten.

Als grundwasserabhängige Ökosysteme sind solche Biotoptypen einzustufen, die durch die Absenkung des Wasserspiegels geschädigt werden. Dies sind typischerweise Sümpfe, Moore, Auwälder, Bruchwälder, Feuchtwiesen, Nasswiesen, feuchte Heiden, feuchte Hochstaudenfluren, Schilfgürtel, Kleingewässer etc.

Frage Nr. 3.4.3: Ist mit dem Vorhaben eine Gewässerbenutzung gem. § 9 WHG verbunden?

Als Gewässerbenutzungen treten häufig u. a. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer auf.

Die häufigste Fallgruppe erlaubnispflichtiger Benutzungen eines Gewässers sind Einleitungen bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser aus der Bahnbetriebsanlage. Die folgenden Entwässerungsformen nach DB-RiL 836.46 sind als **zwingend erlaubnispflichtig** anzusehen:

- Einleitungen aus befestigtem und abgedecktem Bahngraben mit Trögen
- Einleitungen aus verrohrtem Bahngraben
- Einleitungen aus Anlagen zur Tiefenentwässerung
- Mulden-Rigolen-Systeme
- Schachtversickerungen
- Versickerungsbohrungen
- Versickerungsschlitze
- Versickerungsbecken

Für die Einstufung der diffusen Versickerung sowie die Erlaubnispflichtigkeit von **Bahnmulden und Bahngräben** nach DB-RiL 836.46 empfiehlt sich eine weitere Differenzierung nach Fallgruppen:

1. Vollständige diffuse Versickerung über die Hangschulter, keine angrenzende oder angeschlossene Mulde: In diesem Fall versickert der Bemessungsniederschlag vollständig innerhalb der ersten 15 cm neben dem Randweg. Mulden oder sonstige Versickerungsanlagen existieren nicht. Eine Gewässerbenutzung nach § 9 i. V. m. § 46 WHG findet nicht statt. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

2. Vollständige diffuse Versickerung über die Hangschulter mit angrenzender Mulde ohne Funktion für angrenzende Nutzungen: In diesem Fall versickert der Bemessungsniederschlag vollständig innerhalb der ersten 15 cm neben dem Randweg. Neben der Hangschulter befindet sich eine Mulde. In der Mulde wird von der Bahnanlage beim Bemessungsniederschlag kein Wasser gesammelt, da es zuvor diffus versickert. Die Mulde weist allenfalls eine Schutzfunktion für Extremereignisse auf. Eine Gewässerbenutzung nach § 9 i. V. m. § 46 WHG findet durch die Vorhabenträgerin nicht statt. Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich.

3. Bahngräben und Mulden mit Niederschlagszufluss aus der Bahnanlage bei Bemessungsniederschlag: Eine Gewässerbenutzung nach § 9 i. V. m. § 46 WHG findet statt. Eine Erlaubnis ist erforderlich.

Eine Erlaubnispflicht ist nur anzunehmen, wenn sich Art oder Menge der Versickerung oder Einleitung durch das Vorhaben ändern. Umfasst das Vorhaben eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

In der Planfeststellung erlaubnispflichtig sind auch bauzeitliche Benutzungen des Grundwassers, wie z. B. die bauzeitliche Grundwasserhaltung, der Aufstau, die Umleitung, die Entnahme von Grundwasser oder der Eintrag von Schwebstoffen.

Frage Nr. 3.4.4: Ist mit der Gewässerbenutzung die Beeinflussung grundwasserabhängiger Ökosysteme verbunden?

Grundwasserabhängige Ökosysteme sind Feuchtwiesen, Moore, feuchte Heiden, Auen- und Bruchwälder o. ä. Ein Einfluss auf grundwasserabhängige Ökosysteme kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Grundwasserstand vorhabenbedingt verändert, insbesondere wenn er sinkt. Dabei ist zunächst unerheblich, für welchen Zeitraum eine entsprechende Änderung der Grundwasserverhältnisse erfolgt, da auch kurzfristige Änderungen dauerhafte Schäden zur Folge haben können. Die Folgen der Gewässerbenutzung auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind im LBP zu beschreiben.

Frage Nr. 3.4.5: Findet das Vorhaben in einem Überschwemmungsgebiet statt und werden bau-, anlage- oder betriebsbedingt Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert, der Retentionsraum vermindert?

Die Frage 3.4.5 bezieht sich auf Handlungen, die in Überschwemmungsgebieten verboten sind und im Zuge von Bauarbeiten oder durch die Errichtung der Bahnbetriebsanlage selbst erfolgen können (s.

§§ 78, 78a WHG). Sofern auch durch Maßnahmen die negativen Auswirkungen für den Hochwasserschutz, insbesondere die Veränderung des Wasserstandes, die Vergrößerung von Abflusshindernissen oder die Verminderung des Retentionsraums nicht verhindert werden können, ist aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Gebietes und der Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen per se eine Umweltverträglichkeitsprüfung indiziert.

Sofern mit dem Vorhaben die genannten Handlungen in Überschwemmungsgebieten verbunden sind, muss die Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer Befreiung nach § 78 Abs. 5 bzw. § 78a Abs. 2 WHG prüfen. In diesen Fällen ist daher in den Antragsunterlagen darzulegen, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Frage Nr. 3.4.6: Findet das Vorhaben innerhalb eines Hochwasserentstehungsgebietes statt und werden 1.500 m² oder mehr versiegelt?

Hochwasserentstehungsgebiete stellen eine neue Gebietskategorie nach dem Wasserhaushaltsgesetz dar. Insbesondere sind hier Versiegelungen von einer Flächengröße über 1500 m² genehmigungspflichtig. Sofern die vorhabenbedingte Versiegelung innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes nicht vermieden werden kann, müssen die Antragsunterlagen nachweisen, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen des Bodens durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird oder die Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird. Diese Angaben sind auch wesentlicher Inhalt der Anlage 1, die auf die entsprechenden Passagen der Antragsunterlagen verweisen kann.

Frage Nr. 3.4.7: Läuft das Vorhaben den Vorgaben eines Risikomanagementplans (§ 75 WHG), eines Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplanes (§ 82 bzw. § 83 WHG) zuwider?

In den Risikomanagementplänen, dem Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen werden verbindliche Ziele zur Bewirtschaftung der Gewässer niedergelegt. Sofern das Vorhaben, gegebenenfalls auch nach Durchführung von Maßnahmen, nicht mit den Bewirtschaftungsplänen in Einklang zu bringen ist, müssen die Folgen detailliert dargelegt werden. In diesen Fällen ist auch eine UVP erforderlich. Der betreffende Plan bzw. das Programm ist den Antragsunterlagen zur Information beizufügen bzw. der Link mit anzugeben.

Frage Nr. 3.4.8: Beeinflusst das Vorhaben ein Oberflächengewässer und ist es geeignet, die Zustandsklasse einer Qualitätskomponente des Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern?

Als Oberflächengewässer sind hier alle oberirdischen Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG angesprochen. Die vorhabenbedingte Beeinflussung eines Oberflächengewässers kann zum einen durch stoffliche Einleitungen aber auch durch physische Veränderungen des Gewässerbettes erfolgen. Die Verschlechterung einer Zustandsklasse einer Qualitätskomponente stellt bereits einen relativ schwerwiegenden Eingriff in das Oberflächengewässer dar. Sofern sich diese Verschlechterung nicht durch Maßnahmen verhindern lässt, müssen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angenommen und daher die UVP-Pflicht festgestellt werden.

Frage Nr. 3.4.9: Läuft das Vorhaben den Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes oder Heilquellenschutzgebietes zuwider?

Die örtlichen Verordnungen für Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete können Vorgaben und Verbote aussprechen, die über die generellen Schutzvorschriften des WHG hinausgehen. Beispielsweise kann die Errichtung von Bauwerken oder die Entfernung von Vegetationsdecken grundsätzlich untersagt sein. Sofern vorhabenbedingt (bau-, anlage-, oder betriebsbedingt) den Vorgaben eines Schutzgebietes nicht entsprochen werden kann, ist Anlage 1 mit Angaben zu den Auswirkungen der beabsichtigten Zuwiderhandlungen vorzulegen. Der Genehmigungsantrag muss weiterhin alle Angaben enthalten, die nach Maßgabe der örtlichen Verordnung als Grundlage für eine Befreiung erforderlich sind. Die Verordnung ist beizufügen.

Frage Nr. 3.4.10: Liegt das Vorhaben in Schutzzone 1 eines Wasserschutzgebietes bzw. führt es zur Funktionsaufgabe des Schutzgebietes?

Frage 3.4.10 zielt auf den Extremfall einer negativen Auswirkung auf ein Wasserschutzgebiet ab. Dieser wird angenommen, wenn das Vorhaben in Schutzzone 1 eines Wasserschutzgebietes liegt bzw. wenn das Vorhaben zur Funktionsaufgabe eines Schutzgebietes führt. In diesen Fällen ist generell von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Frage Nr. 3.4.11: Liegt das Vorhaben in der Kernzone eines Heilquellenschutzgebietes?

Sofern das Vorhaben in der Kernzone eines Heilquellenschutzgebietes liegt, ist Anlage 1 auszufüllen. In Anlage 1 sind neben den Umweltauswirkungen auch die Wirkungen auf die Nutzungsberechtigten der Heilquelle zu thematisieren. Sofern vorhabenbedingt eine Aufgabe des Schutzgebietes zu befürchten ist, ist generell eine UVP-Pflicht anzunehmen.

Frage Nr. 3.4.12: Ist mit dem Vorhaben die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden?

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in § 2 AwSV definiert. Bahnbetriebsanlagen, die typischerweise gleichzeitig AwSV-Anlagen darstellen, sind beispielsweise Tankstellen, Lagerplätze, Ladestraßen oder KV-Terminals. Mögliche Umweltauswirkungen der AwSV-Anlage sind in

Anlage 1 zu beschreiben. Änderungen an bestehenden Anlagen führen insbesondere dann nicht zur UVP-Pflicht, wenn sich der Grundwasserschutz durch die Änderungen verbessert.

Frage Nr. 3.5.1: Werden durch das Vorhaben Frischluftschneisen, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete in ihrer Funktion beeinträchtigt?

Eine Funktionsbeeinträchtigung von Frischluftschneisen kann erfolgen, in dem der Luftaustausch über diese Bahnen durch die Schaffung von Querbauwerken (z. B. Hochbauten, Dämme, LSW) verhindert wird oder die Austauschbahnen verschmälert werden. Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete können durch Versiegelung oder die Beseitigung von Gehölzen beeinträchtigt werden. Finden entsprechenden Maßnahmen nicht statt, kann die Frage verneint werden.

Sofern die Funktionsbeeinträchtigungen nicht durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können, ist Anlage 1 auszufüllen. Da die Funktionsbeeinträchtigungen nur bei umfangreichen Baumaßnahmen, Versiegelungen und Gehölzbeseitigungen eintreten, dürfte für das Vorhaben in aller Regel ein LBP zu erstellen sein. In Anlage 1 kann weitgehend auf die entsprechenden Inhalte des LBP Bezug genommen werden.

Frage Nr. 3.6.1: Ist mit dem Vorhaben die Beeinträchtigung eines UNESCO-Weltkultur- oder Naturerbes verbunden?

Die Welterbeliste über Kulturdenkmäler und Naturstätten wird von der UNESCO geführt und ist im Internet auf der Seite dieser Organisation einsehbar.

UNESCO-Weltkultur- oder Naturerbestätten können durch alle Vorhaben beeinträchtigt werden, die sichtbar in das bisher bestehende Orts- oder Landschaftsbild der entsprechenden Stätten eingreifen, in Frage kommen grundsätzlich auch Lärmschutzwände o. ä. Wird UNESCO-Weltkulturerbe oder Naturerbe beeinträchtigt und lässt sich dem nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abhelfen, ist Anlage 1 auszufüllen. Soweit für das Vorhaben ein LBP erstellt wurde, kann in Anlage 1 weitgehend auf die entsprechenden Inhalte verwiesen werden.

Kann eine Beeinträchtigung des Weltkulturerbes oder Weltnaturerbes nur auf Grundlage einer eingehenden denkmalrechtlich Betrachtung ausgeschlossen werden, ist i. d. R. eine UVP indiziert.

Frage Nr. 3.6.2: Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden?

Denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche ergeben sich aus den amtlichen Verzeichnissen, die von den Denkmalbehörden geführt werden. Auch Bahnbetriebsanlage selbst können Denkmäler darstellen und sind dann gegebenenfalls von Umbaumaßnahmen unmittelbar betroffen. Die Betroffenheit ist in Anlage 1 näher zu beschreiben.

Frage Nr. 3.6.3: Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500 m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500 m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?

Ab einem Radius von 500 m hinaus wird im Zusammenhang mit der Vorprüfung von einer Fernwirkung der Anlage ausgegangen. Relevant sind nur Vorhaben, die diese Fernwirkung erstmals erreichen. Nur wenn das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar ist und in diesem Bereich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt muss diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden. Infrage kommen hier Bahnstromleitungen oder Funkmasten und Oberleitungen in exponierten Geländelagen. Für die Frage, ob das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, ist die Auffassung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters zugrunde zu legen.

Frage Nr. 3.6.4: Ist mit dem Vorhaben eine Masterhöhung von mehr als 5 m verbunden?

Ab einer Masterhöhung von mehr als 5 m ist von der Sichtbarkeit der Veränderung für den Durchschnittsbeobachter auszugehen. In diesen Fällen ist ein LBP vorzulegen.

Frage Nr. 3.6.5: Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?

Auf diese Frage erfordert die Beantwortung von zwei Komponenten: zunächst muss das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. die Beseitigung landschaftsprägender Elemente (z. B. Bäume, Hecken) umfassen. Diese Änderungen müssen weiterhin zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Außenbereich führen. Auch hier ist für die Frage, ob das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, die Auffassung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbeobachters als Maßstab zugrunde zu legen.

Bleibt die Sichtbarkeit des Vorhabens auf die Betriebsanlage beschränkt, kann die Frage ohne weiteres mit „Nein“ beantwortet werden.

Frage Nr. 3.7.1: Sind Wechselwirkungen möglich, die zu zusätzlichen oder verstärkten nachteiligen Umweltauswirkungen führen?

Diese Frage ist auf die Abfrage von Wechselwirkungen beschränkt, die unter 3.1 - 3.6 nicht bearbeitet wurden.

Frage Nr. 3.8.1: Werden unter 3.1-3.7 festgestellte Umweltauswirkungen in Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland wirksam?

Diese Frage ist nur bei Vorhaben zu prüfen, in denen der Einwirkungsbereich des Vorhabens die Grenze zu Nachbarstaaten überschreitet. Im Übrigen kann sie ohne weitere Prüfung mit „Nein“ beantwortet werden. Überschreitet der Einwirkungsbereich des Vorhabens eine Bundesgrenze, sind die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen; ggf. muss Anlage 2 ausgefüllt werden. Sofern erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen nicht vollständig vermieden werden können, ist Anlage 1 vorzulegen.

4. Hinweise zu den Anlagen 1 und 2

Zu der Anlage 1

Die Detailbewertung soll der Vorhabenträger die Gelegenheit geben, argumentativ darzulegen, warum das beantragte Vorhaben im Einzelfall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich zieht, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Anlage 1 greift die Kriterien auf, denen nach Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG bei der Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung Rechnung zu tragen ist.

Der Umfang sollte fünf Seiten nicht überschreiten. In Anlage 1 kann auf übrige Antragsunterlagen verwiesen werden, wenn die Frage dort hinreichend beantwortet wird. Dabei ist jedoch auf spezifische Textstellen zu verweisen.

Zu der Anlage 2

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen, auf deren Grundlage von der Durchführung einer UVPG abgesehen werden kann, gelten als Teil des Antrages und sind verpflichtend durchzuführen, sofern mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht anderweitig entschieden wird.